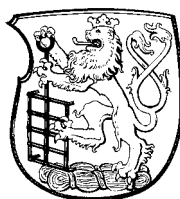


Der Stadtbote



AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL
HERAUSGEBER: DER OBERBÜRGERMEISTER

Nr. 6/2008
19. November 2008

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern für das Gebiet der Stadt Wuppertal	2
• Bebauungsplan Nr. 431 - Elsternbusch - 1. Änderung; Bebauungsplan Nr. 241 - 241 A - Albert-Schweitzer-Straße - 6. Änderung; Bebauungsplan Nr. 267 - Falkenberg - 5. Änderung; Bebauungsplan Nr. 222 - In den Birken / In der Beek - 2. Änderung	18
• Bebauungsplan Nr. 228 - Barmer Straße - (Beschlüsse zur Aufhebung des Bebauungsplanes); Bebauungsplan Nr. 257 A - Grünwalder Berg -; Bebauungsplan Nr. 653 - Neue Friedrichstraße / Gathe - 1. Änd.; Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan Nr. 741 - Unterer Dorrenberg / Wüstenhofer Straße -; Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan Nr. 961 V - Hardtstraße -	21
• Bebauungsplan Nr. 1079 - Siedlung Falkenberg -	24
• Bebauungsplan Nr. 479 - östliche Wittener Straße - 1. Änd.; Bebauungsplan Nr. 671 - Schmiedestraße - 1. Änd.	25
• Bebauungsplan Nr. 984 - Löhlerlen / Linderhauser Straße -; Bebauungsplan Nr. 992 - Kämperbusch / Erschließung -; Entwicklungsgebiet Nächstebreck	27
• Abschluss der allgemeinen Ausgabe der Lohnsteuerkarten 2009	30
• Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	32
• Tagesordnung 10. Zweckverbandsversammlung der Bergischen VHS am 21.11.2008	33
• Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Vohwinkel	35
• Aufgebote von Sparkassenbüchern	55
• Öffentliche Zustellungen	56

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
<http://wuppertal.de/bekanntmachungen>.

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zum Schutz von Naturdenkmalen für das Gebiet der
Stadt Wuppertal vom 13.11.2008**

Aufgrund des § 42 a Abs. 2 in Verbindung mit §§ 22, 34 Abs. 3 und § 70 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft - Landschaftsgesetz (LG) NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S.568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2007 (GV NRW S. 226) und berichtigt am 15.08.2007 (GV NRW S. 316), sowie aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528, SGV NRW 791) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274), hat die Stadt Wuppertal durch Ratsbeschluss vom 10.11.2008 verordnet:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne (Innenbereich) befindlichen Naturdenkmale. Die Naturdenkmale sind in einer Liste (Anlage 1) mit Art und Angabe des Standortes (Gemarkung, Flur, Flurstück) aufgeführt.

Die Standorte der Naturdenkmale sind außerdem in einer Karte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 2) dargestellt. Die Karte liegt bei dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Ressort Umweltschutz, Rathaus Wuppertal-Barmen, Große Flurstraße 10, Zimmer 425 und 427, zur öffentlichen Einsicht während der Dienststunden aus.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Verordnung.

**§ 2
Zweckbestimmung**

(1) Durch diese Verordnung werden die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Einzelschöpfungen der Natur - dazu gehören insbesondere Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen und erdgeschichtlich bedeutsame Objekte - als Naturdenkmale vor nachteiligen Veränderungen geschützt.

(2) Bei den aufgeführten Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen und Alleen ist die zu schützende Fläche der Bereich unter der Baumkrone (Kronenbereich), soweit sie nicht zur Strassendecke gehört oder überbaut ist. Zu dem als Naturdenkmal geschützten Baum gehört auch ein umlaufender zwei Meter breiter Schutzstreifen, der sich an den Kronentraufbereich anschließt.

§ 3 Schutzgründe

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt,:

- a) für die in Anlage 1 unter den Nr. 0.01, 0.02, 0.04, 0.12, 1.09, 1.10, 2.01, 2.04, 2.06, 3.01, 3.02, 4.01, 5.01, 5.04, 5.07, 5.09, 6.04, 6.05, 6.06, 6.08, 6.09, 6.10, 6.11, 6.12, , 7.01, 7.02, 8.02, 9.02

aufgeführten Naturdenkmalen aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen

und

- b) für die in Anlage 1 unter den Nr. 0.02, 0.03, 0.04, 0.05, 0.06, 0.07, 0.08, 0.09, 0.10, 0.11, 0.12, 1.01, 1.02, 1.03, 1.04, 1.05, 1.06, 1.07, 1.08, 1.09, 1.10, 1.11, 1.12, 1.13, 1.14, 1.15, 1.16, 2.01, 2.02, 2.03, 2.04, 2.05, 2.06, 3.02, 3.03, 3.04, 3.05, 4.01, 4.02, 4.03, 4.04, 4.05, 4.06, 4.07, 5.01, 5.02, 5.03, 5.04, 5.05, 5.06, 5.07, 5.08, 5.10, 6.01, 6.02, 6.03, 6.04, 6.07, 6.08, 6.13, 7.01, 7.02, 7.03, 8.01, 8.03, 8.04, 8.05, 8.06, 9.01, 9.02, 9.03, 9.04, 9.05, 9.06, 9.07, 9.08, 9.09

aufgeführten Naturdenkmale wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit,

§ 4 Verbote

Die Beseitigung eines in den Anlage 1 und 2 dieser Verordnung genannten Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Beeinträchtigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals sowie seiner geschützten Umgebung führen können, sind verboten.

Es ist insbesondere verboten die Naturdenkmale entgegen der Zweckbestimmung des § 2 durch folgende Maßnahmen nachteilig zu verändern:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 1 in Verbindung mit § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen zu errichten oder zu verändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich - sowie Straßen, Wegen und Plätze anzulegen,
- b) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Wohnwagen, Zelte, Bänke und Warenautomaten aufzustellen,
- c) Werbeanlagen, Bilder, Schilder oder Beschriftungen - soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen - zu errichten und anzubringen,
- d) Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen,
- e) Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder eine anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen,
- f) Lagerplätze anzulegen oder landschaftsfremde Stoffe zu lagern.

(2) Bei botanischen Naturdenkmalen (Bäumen) ist unbeschadet des Absatzes 1 verboten:

- a) das Beseitigen von Bäumen,

- b) das Aufasten oder Abbrechen von Zweigen,
- c) das Verletzen des Wurzelwerkes oder der Rinde,
- d) das Befestigen des Kronentraufbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton) sowie das Verdichten des Bodens durch Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen,
- e) das Entfernen der Krautschicht,
- f) das Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder Mineralölerzeugnissen,
- g) die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie sonstigen chemischen Substanzen,
- h) das Abbrennen von Feuern unter der Baumkrone,
- i) die Anwendung von Auftausalzen im Einwirkungsbereich.

Bei geologischen Naturdenkmälern (Aufschlüsse, Höhlen) ist unbeschadet des Absatzes 1 verboten:

- a) das Betreten und Klettern,
- b) das Abschlagen von Gesteinsmaterial (insbesondere Fossilien).

(3) Abs. 1 Buchstabe e) und Abs. 2 Buchstaben d) und i) gelten nicht für Bäume auf Straßen, Wegen und Plätzen, wenn auf andere Weise und nach ausdrücklicher Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde, nach dem Stand der Technik Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen wird.

(4) Unberührt bleiben die von der unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Pflegemaßnahmen oder Maßnahmen zur Verkehrssicherung, sowie der Zugang zu Gesteinsaufschlüssen im Rahmen der geologischen Landesaufnahme und der Forschungstätigkeit geowissenschaftlicher Institute und durch die untere Landschaftsbehörde Beauftragte, sowie die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung rechtmäßige Nutzung in der bisherigen Art und bisherigem Umfang.

(5) Absatz 2 Buchstabe b) gilt nicht für Maßnahmen zur Verkehrssicherungspflicht gem. § 34 Abs. 4c Landschaftsgesetz (LG) NRW. Sie sind vor ihrer Durchführung der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr sind der unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen,

(6) Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Schäden und Mängel an Naturdenkmälern unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde zu melden.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann unter den Voraussetzungen des § 69 Landschaftsgesetz NRW auf Antrag Befreiung erteilt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne Befreiung (§ 5), entgegen § 4 Abs. 1 vorsätzlich oder fahrlässig

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 1 in Verbindung mit § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen errichtet oder verändert,
- b) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Wohnwagen, Zelte, Bänke und Warenautomaten aufstellt,
- c) Werbeanlagen, Bilder, Schilder oder Beschriftungen errichtet oder anbringt,
- d) Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen, Zäune oder andere Einfriedigungen anlegt,
- e) die Bodengestalt aufschüttet, abgräbt, ausschachtet, sprengt oder anderweitig verändert,
- f) Lagerplätze anlegt oder landschaftsfremde Stoffe lagert.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer ohne Befreiung (§ 5), entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Bäume beseitigt,
 - b) Zweige aufastet oder abbricht,
 - c) Wurzelwerk oder die Rinde verletzt,
 - d) den Kronentraufbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton) befestigt oder den Boden durch Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen verdichtet,
 - e) Krautschicht entfernt,
 - f) Salze, Öle, Säuren, Laugen oder Mineralölerzeugnisse ausschüttet oder lagert,
 - g) Pflanzenbehandlungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel sowie sonstige chemische Substanzen anwendet,
 - h) Feuer unter der Baumkrone abbrennt,
 - i) Auftausalze im Einwirkungsbereich anwendet ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 anwendet und wer ohne Befreiung (§ 5) entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2 vorsätzlich oder fahrlässig
- a) geologische Naturdenkmale betritt oder auf ihnen oder in ihnen klettert,
 - b) Gesteinsmaterial abschlägt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die ordnungsbehördlichen Verordnungen zur einstweiligen Sicherstellung von Naturdenkmalen vom 30.06.2006, vom 30.11.2006 und vom 22.02.2007 außer Kraft.

Naturdenkmalliste der Stadt Wuppertal

Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung

Stand: 10.11.2008

Art	Lfd. Nr.	Naturdenkmal (Anzahl)	Gemarkung	Flur	Flurstück	Schutz nach	Schutzgrund
B		ND-Kartei	Lagebezeichnung			§ 22 LG NRW	

Stadtbezirk (0) Elberfeld

G	0.03 0.01	Flinzschiefer Scholle	Elberfeld Untere Dorrenberg	46	120	a	gut sichtbare Flinzschieferscholle mit Spezialfaltung
B	0.04 0.02	Esche (1) (Fraxinus excelsior)	Elberfeld Lasker-Schüler- Park	128	18/2	a+b	markanter Einzelbaum
B	0.05 0.03	Sommerlinde (1) (Tilia platyphyllos)	Elberfeld Deweerthstraße	109	45	b	ortsbildprägend
B	0.06 0.04	Stieleiche (1) (Quercus robur)	Elberfeld Hardt	111	13	a+b	markanter Einzelbaum
B	0.07 0.05	Silberlinde (1) (Tilia tomentosa)	Elberfeld Hardt	111	13	b	stättlicher Baum, markante Einzelstellung
B	0.08 0.06	Hainbuche (1) (Carpinus betulus)	Elberfeld Am Cleefkothen	240	140	b	alter markanter Baum, situationsprägend
B	0.09 0.07	Blutbuche (2) (Fagus sylvatica 'purpurea')	Elberfeld Hochstraße	57	20	b	mächtige Bäume, dekorativ, Kronen breit ausladend am Eingang zum katholischen Friedhof
B	0.11 0.08	Rotbuche (1) (Fagus sylvatica)	Elberfeld Carnapplatz	62	1	b	mächtiger Baum, quartiersprägend
B	0.12 0.09	Sommerlinde (1) (Tilia platyphyllos)	Elberfeld Hofaue	142	32	b	markanter Baum, quartiersprägend

B	0.13	Roskastanie (1)	Elberfeld	354	52	b	prägend für das Wohnquartier
	0.10	(Aesculus hippocastanum)	Deweerth Garten				
B	0.14	Roskastanie (4)	Elberfeld	113	43/3	b	markante Baumgruppe
	0.11	(Aesculus hippocastanum)	Frankenplatz				
B	0.15	Hängebuche (1)	Elberfeld	57	19	a+b	ungewöhnlich mächtiger Baum, prägend für den Friedhof
	0.12	(Fagus sylvatica 'Pendula')	Hochstraße				

Stadtbezirk (1) Elberfeld-West

B	1.01	Sommerlinde (1)	Elberfeld	421	149	b	ungewöhnlich mächtiger Baum
		(Tilia platyphyllos)	Kriegerheim Straße				
B	1.02	Stechpalme (1)	Elberfeld	252	563	b	besonders altes Exemplar
		Ilex aquifolium	Zur Waldesruh				
B	1.03	Riesenmammutbaum (1)	Elberfeld Zoolog.	271	13	b	dendrologisch interessant
		(Sequoiadendron gig.)	Garten				
B	1.05	Riesenmammutbaum (1)	Elberfeld Zoolog.	271	13	b	dendrologisch interessant
	1.04	(Sequoiadendron gig.)	Garten				
B	1.06	Riesenmammutbaum (1)	Elberfeld Zoolog.	271	13	b	dendrologisch interessant
	1.05	(Sequoiadendron gig.)	Garten				
B	1.08	Roskastanie (1)	Elberfeld	408	407	b	markante Einzelstellung
	1.06	(Aesculus hippocastanum)	Rabenweg				
B	1.09	Magnolie (1)	Elberfeld	414	8	b	altes, baumartiges Exemplar
	1.07	(Magnolia x soulangiana)	Viktoriastraße				
B	1.10	Trompetenbaum (1)	Elberfeld	395	3	b	dendrologisch interessant
	1.08	(Catalpa ovata)	Friedrich-Ebert- Straße				

G	1.11 1.09	Dorper Höhlen	Elberfeld Straße	Nüller	419 446	versch.	a	bisher einzige Höhlen in Dorp Fazies
B	1.13	Blutbuche (1)	Elberfeld					
B	1.10	(Fagus sylvatica 'purpurea')	Katernberger Straße		385	65/42	a+b	ortsbildprägend, markant
B	1.15	Platane (1)	Elberfeld					
B	1.11	(Platanus acerifolia)	Arrenberger Straße		317	57	b	dominate Einzelstellung
B	1.16	Spitzhorn (1)	Elberfeld					
B	1.12	(Acer platanoides)	Benrather Straße		436	523	b	markante Einzelstellung
B	1.17	Rotbuche (1)	Elberfeld					
B	1.13	(Fagus sylvatica)	Krummacher Straße		440	18/3	b	ungewöhnlich großes Exemplar
B	1.19	Buchsbaum (1)	Elberfeld					
B	1.14	(Buxus sempervirens)	Arrenberger Straße		315	27	b	seltenes, altes Exemplar
B	1.20	Weißbunte Stechpalme (1)	Elberfeld					
B	1.15	(Ilex aquifolium Argentea Marginata)	Arrenberger Straße		315	27	b	seltenes, altes Exemplar
B	1.24	Riesenmammutbaum (1)	Elberfeld	Dr.-	420	185	b	dendrologisch interessant
B	1.16	(Sequoiadendron gig.)	Tigges-Weg					

Stadtbezirk (2) Uellendahl-Katernberg

B	2.01	Sommerlinde (Allee) (32)	Elberfeld		19	210 + 234	a+b	alter Friedhofszugang "Lindendom"
B	2.02	(Tilia platyphyllos)	Röttgen - Friedh.					
B	2.06	Blutbuche (1)	Elberfeld					
B	2.03	(Fagus sylvatica 'purpurea')	Röttgen		19	234	b	einzelne Buche im "Lindendom"
B	2.06	Esche (2)	Elberfeld	Am	473	249	b	Relikte einer ehem. Hofstelle
B	2.03	(Fraxinus excelsior)	Elisabethheim					

B	2.07 2.04	Winterlinde (16) (<i>Tilia cordata</i>)	Elberfeld der Mirke	In	33	164	a+b	Lindenalle zum Denkmal "Teschenmacher Hof"
B	2.09 2.05	Ahornallee (39) (<i>Acer platanoides</i>)	Elberfeld Florastraße		38	212/17	b	einzigartige einseitige Ahornallee, prägend für das Wohnquartier
B	2.12 2.06	Veitchs Tanne (1) (<i>Abies veitchii</i>)	Elberfeld Adalbert- Stifter-Weg		32	187	a+b	Relikt der Parkanlage der Seydschen Villa

Stadtbezirk (3) Vohwinkel

G	3.04 3.01	Böschungshang	Vohwinkel Buchenhofener Straße		6	5429	a	z. T. reich Fossilien führendes Profil durch die Honseker Schichten
B	3.05 3.02	Winterlinde(4) (<i>Tilia cordata</i>)	Vohwinkel Bahnstraße		22	74	a+b	geschlossene Baumgruppe, sog. Franzosenlinden
B	3.09 3.03	Hainbuche (12) (<i>Carpinus betulus</i>)	Vohwinkel Ehrenhainstraße		6	6453	b	Hainbuchenreihe landschaftsprägend
B	3.10 3.04	Fächerblattbaum (1) (<i>Ginkgo biloba</i>)	Vohwinkel Flieth		4	2520	b	dendrologisch interessanter Baum, quartiersprägend
B	3.12 3.05	Esskastanie (3) (<i>Castanea sativa</i>)	Vohwinkel Hammersteiner Allee		6	7623	b	dendrologisch interessanter Baum, stärkste Exemplare im Stadtgebiet

Stadtbezirk (4) Cronenberg

B	4.01	Stieleiche (1) (<i>Quercus robur</i>)	Cronenberg Hans-Otto-Bilstein- Platz		12	4741	a+b	ortsbildprägende "Friedenseiche"
B	4.02	Roskastanie (1) (<i>Aesculus hippocastanum</i>)	Elberfeld Hohlenscheidter Straße		234	324	b	mächtiger, quartiersprägender Baum

B	4.03	Schmucktanne (1) (Araucaria araucana)	Cronenberg Berghauser Straße	12	4871	b	dendrologisch interessanter Baum
B	4.04	Schmucktanne (1) (Araucaria araucana)	Cronenberg Berghauser Straße	12	4307	b	dendrologisch interessanter Baum
B	4.05	Blutbuche (1) (Fagus sylvatica 'purpurea')	Cronenberg Sudberger Straße	93	117	b	dominanter freistehender Einzelbaum, situationsprägend
B	^{4.07} 4.06	Blutbuche (4) (Fagus sylvatica 'purpurea')	Cronenberg Am Ehrenmal	12	4977	b	markante Baumgruppe
B	^{4.08} 4.07	Stieleiche (1) (Quercus robur)	Cronenberg Teschensud- berger Straße	8	2689	b	besondere Einzelstellung, prägt das Ortsbild

Stadtbezirk (5) Barmen

B	5.01	Esche (3) (Fraxinus excelsior)	Barmen Schwabenweg Burgunderstraße	376 379	114 + 127	a+b	Eschenbaumreihe im Bereich des alten Hofes Rittershaus, Grenze zwischen Barmen und Elberfeld
B	5.02	Stieleiche (1) (Quercus robur)	Barmen Gottfried- Gurland-Straße	376	131	b	markanter Baum
B	5.03	Platane (1) (Platanus x acerifolia)	Barmen Siedlungstraße	36	230	b	markante Einzelstellung, Bedeutung für das Wohnquartier
B	5.04	Blutbuche (1) (Fagus sylvatica 'purpurea') Platane (2) (Platanus acerifolia)	Barmen Gerdastraße Meckelstraße	262	30	a+b	alter Baumbestand eines ehml. Bürgergartens
B	5.05	Birnbaum (1) (Pyrus communis)	Barmen Eichenstraße	338	6	b	prägend für das Wohnquartier, besonders altes Exemplar
B	5.06	Sommerlinde (1) (Tilia platyphyllos)	Barmen Wachtelstraße	35	301	b	stadtbildprägender Einzelbaum

B	5.07	Roskastanie (1) (<i>Aesculus hippocastanum</i>)	Barmen Friedrich-Engels- Allee	274	63	a+b	Rest eines alten Baumbestandes im ehem. Garten der Familie Engels, stadtbildwirksam
B	5.07	Bergahorn (2) (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	Barmen Friedrich-Engels- Allee	274	63	a+b	Rest eines alten Baumbestandes im ehem. Garten der Familie Engels, stadtbildwirksam
B	5.07	Blutbuche (3) (<i>Fagus sylvatica 'purpurea'</i>)	Barmen Friedrich-Engels- Allee	274	63	a+b	Rest eines alten Baumbestandes im ehem. Garten der Familie Engels, stadtbildwirksam
B	5.08	Hängeulme (1) (<i>Ulmus glabra 'Pendula'</i>)	Barmen Beer- Sheva-Ufer	293	59	b	seltenes Exemplar, dendrologisch interessant
G	5.09	Dolomifelsen Hohenstein	Barmen Bogenstraße	331	5 + 52	a	Dolomifelsgruppe, größter Naturfels im Stadtgebiet
B	5.10	Esskastanie (1) (<i>Castanea sativa</i>)	Barmen Nordpark	9	204	b	alter Hofbaum im Nordpark

Stadtbezirk (6) Oberbarmen

B	6.01	Platane (1) (<i>Platanus x acerifolia</i>)	Barmen Berliner Straße	108	47	b	hervorragender Baum, für städtebauliche Situation besonders wertvoll
B	6.02	Schwarzpappel (1) (<i>Populus nigra</i>)	Barmen Altenkotten	24	222	b	ausgeprägter Solitär, typischer Habitus, situationsprägend
B	6.03	Stechpalme (<i>Ilex aquifolium</i>)	Barmen Sternenberg	541	173	b	markanter Baum, selten im Stadtgebiet
B	6.04	Platane (1) (<i>Platanus x acerifolia</i>)	Barmen Tütersburg	25	50/14	a+b	historische Verbindung zum denkmalgeschützten Gebäude
G	6.05	Einschnitt	Barmen Breslauer Straße	61	versch.	a	Aufschluss von mitteldevonischen Massenkalk, fossilienreich

G	6.06	Ehem. Kalksteinbruch	Barmen Höfen	72	154	a	dickbankiger Massenkalk, Hohlräume mit Kristallen
B	6.07	Schwarzerle (1) (<i>Alnus glutinosa</i>)	Barmen Berliner Straße	132	21	b	markante Einzelstellung, prägend für das Strassenbild
B	6.08	Roßkastanie (1) (<i>Aesculus hippocastanum</i>)	Barmen Oststraße	57	88	a+b	ortsbildprägend, markante Einzelstellung
G	6.09	Bruchwand Silberkuhle	Barmen Wittener Straße	436	61	a	Felswand der ehem. Ziegelei Hottenstein, fossilienreich
G	6.10	Felsböschung	Barmen Märkische Straße	28	36	a	Flinzschieferscholle von Massenkalk umgeben, sehr schöne Spezialfaltung im Schiefer
G	6.11	Kalkfelshänge	Barmen Berliner Straße	74	255	a	geowissenschaftlicher Wert des Objektes ist auf Grund der Höhlen sehr hoch
G	^{6.13} 6.12	Schachthöhle	Barmen Eintrachtstraße Fatloh-Tunnel	41	23	a	einzige, zugängliche Höhle im dolomitisierten Massenkalk in Wuppertal
B	^{6.14} 6.13	Bahneinschnitt Am Eckstein mit Hirschzungenfarn	Langerfeld Eckstein	Am 458+460	46+122	b	der Hirschzungenfarn ist eine sog. Rote Liste Art
Stadtbezirk (7) Heckinghausen							
B	7.03	Lebensbaum (16) <i>Thuja occidentalis</i>	Barmen Norrenberger Friedhof	203	28	a+b	prägende Koniferenalle
B	7.04	7.01 Scheinzypresse (18) (<i>Chamaecyparis spec.</i>) 7.02 Lebensbaum (15) <i>Thuja occidentalis</i> Wachholder (9) (<i>Juniperus communis</i>)	Barmen Norrenberger Friedhof	203	28	a+b	prägende Koniferenalle

B	7.05 7.03	Sommerlinde (36) (<i>Tilia platyphyllos</i>)	Barmen Janssen-Straße	Heinrich- 179+182	43+29	b	Eingangsbereich der Barmer Anlagen, prägend für das Wohnquartier
---	---------------------	---	--------------------------	----------------------	-------	---	---

Stadtbezirk (8) Langerfeld / Beyenburg

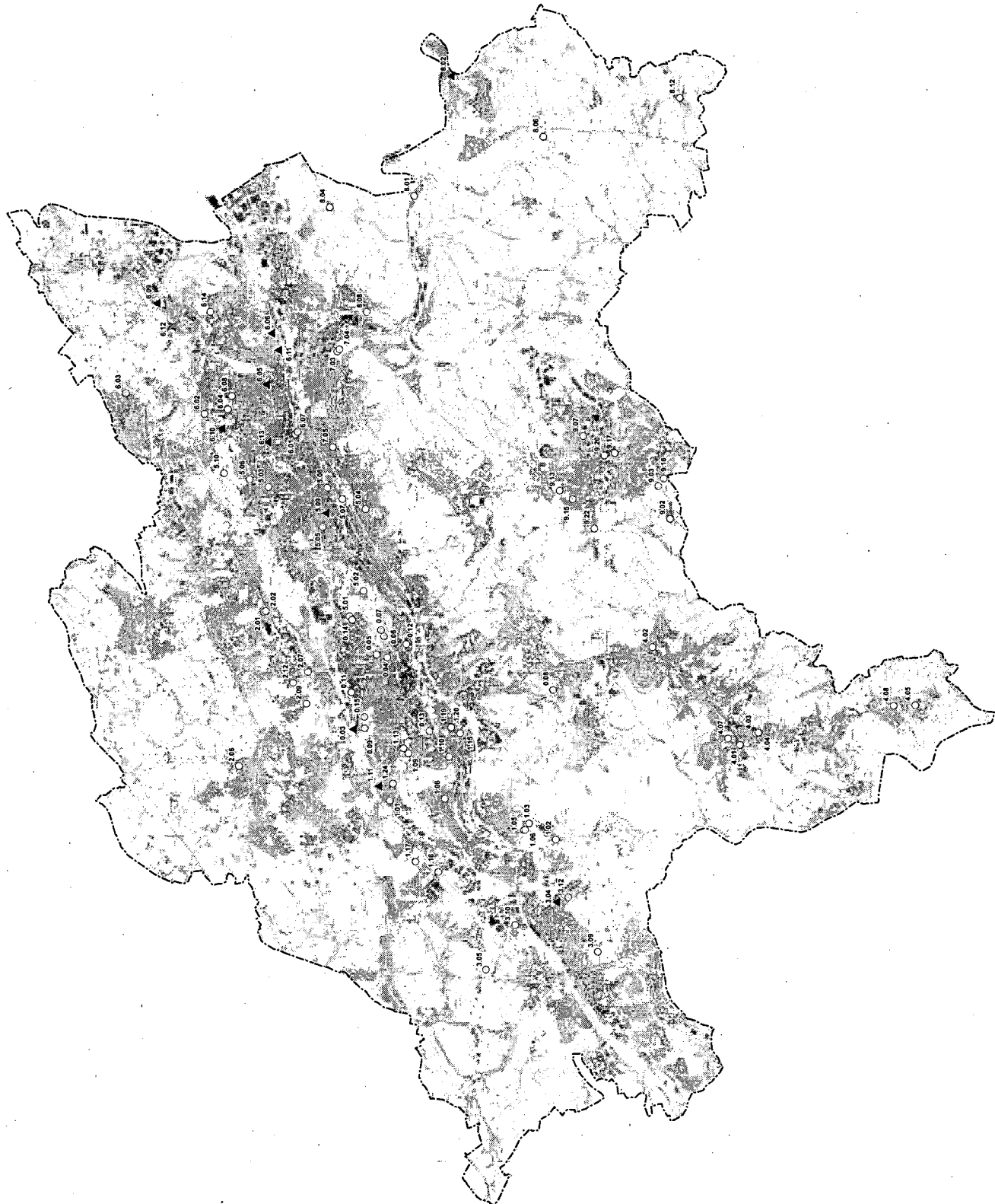
B	8.01	Stieleiche (1) (<i>Quercus robur</i>)	Langerfeld Kemna	523	133	b	Solitärbaum, situationsprägend
G	8.02	Einschnittböschungen	Beyenburg Siegelberg	L418 22	86,156,165,176,2 07	a	typische Gesteine der Hobräcker Schichten
B	8.04 8.03	Sommerlinde (1) (<i>Tilia platyphyllos</i>)	Langerfeld Ehrenberg	508	18	b	dominanter Einzelbaum einer ehem. Hofstelle
B	8.06 8.04	Sommerlinde (2) (<i>Tilia platyphyllos</i>)	Beyenburg Obersondern	9	1017	b	sehr alte, dominante Linden, für den Hofraum prägend
B	8.08 8.05	Bergahorn (1) (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	Langerfeld Starenstraße	512	238	b	prägend, dominante Einzelstellung
B	8.12 8.06	Stieleiche (1) (<i>Quercus robur</i>)	Beyenburg Frielinghausen	18	1610	b	dominanter Einzelbaum, ortsbildprägend

Stadtbezirk (9) Ronsdorf

B	9.02 9.01	Roskastanie (1) (<i>Aesculus hippocastanum</i>)	Ronsdorf Heidt	8	2200	b	markanter Einzelbaum
B	9.03 9.02	Blutbuche (1) (<i>Fagus sylvatica</i> ' <i>Purpurea</i>)	Ronsdorf Heidt	38	24	b	Ensembleschutz mit alter Villa
B	9.07 9.03	Bergahorn (1) (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	Ronsdorf Erbschloer Straße	24	160	b	markanter Einzelbaum

B	9.13 9.04	Blutbuche (2) (Fagus sylvatica 'Purpurea')	Ronsdorf Staubenthaler Straße	55	138	b	Solitärbäume auf ehem. Krankenhausgelände
B	9.15 9.05	Blutbuche (1) (Fagus sylvatica 'Purpurea')	Ronsdorf Monschaustraße	55	242	b	dominant, mächtiger Baum
B	9.16 9.06	Sommerlinde (1) (Tilia platyphyllos)	Ronsdorf Rädchen	14	690	b	markanter Einzelbaum, Grenzbaum zur Stadt Remscheid
B	9.17 9.07	Bergahorn (1) (Acer pseudoplatanus)	Ronsdorf Schenkstraße	18	80	b	Seltenheit für die Art
B	9.20 9.08	Roskastanie (1) (Aesculus Hippocastanum)	Ronsdorf Stadtbahnhof	18	223	b	markanter Einzelbaum, stadtbildprägend
B	9.22 9.09	Hainbuche (1) (Carpinus betulus)	Ronsdorf Hermesfeld	45	75	b	Rest einer ehem. Hainbuchenhecke

Nr.	Name (Sonder)
1	...
2	...
3	...
4	...
5	...
6	...
7	...
8	...
9	...
10	...
11	...
12	...
13	...
14	...
15	...
16	...
17	...
18	...
19	...
20	...
21	...
22	...
23	...
24	...
25	...
26	...
27	...
28	...
29	...
30	...
31	...
32	...
33	...
34	...
35	...
36	...
37	...
38	...
39	...
40	...
41	...
42	...
43	...
44	...
45	...
46	...
47	...
48	...
49	...
50	...
51	...
52	...
53	...
54	...
55	...
56	...
57	...
58	...
59	...
60	...
61	...
62	...
63	...
64	...
65	...
66	...
67	...
68	...
69	...
70	...
71	...
72	...
73	...
74	...
75	...
76	...
77	...
78	...
79	...
80	...
81	...
82	...
83	...
84	...
85	...
86	...
87	...
88	...
89	...
90	...
91	...
92	...
93	...
94	...
95	...
96	...
97	...
98	...
99	...
100	...



Legende
 ○ Botanische Naturdenkmal
 ▲ Geologisches Naturdenkmal

ENTWURF

Anlage 2:
 Karte zur Ordnungsbehördlichen Verordnung
 zum Schutz von Naturdenkmalen für das Gebiet
 der Stadt Wuppertal vom.....

Ich bestätige, dass

- die Verordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Verordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 10.11.2008 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Karte liegt bei dem Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Ressort Umweltschutz, Rathaus Wuppertal-Barmen, Große Flurstraße 10, Zimmer 425 und 427, zur öffentlichen Einsicht während der Dienststunden aus.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 13.11.2008

Stadt Wuppertal
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 10.11.2008 die nachstehend genannten Bebauungspläne im Sammelverfahren als Satzung gem. §10 BauGB beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 431 – Elsternbusch – 1. Änderung

Geltungsbereich: Der Geltungsbereich der ersten Änderung umschließt die Waldfläche in einem Bereich nördlich des Westfalenweges, der sich innerhalb der Kleingartenanlage „Elsternbusch“ befindet. Der Wald liegt beidseitig des Elsternbuschbaches.

Der Geltungsbereich verläuft im Nordwesten am südöstlichen Rand der Kleingartenanlage in einem Abstand von ca. 30 m vom Kleingartenerschließungsweg entfernt, der durch die vorhandene Waldabgrenzung im mittleren Bereich bis auf 20 m verringert wird. Er orientiert sich nordwestlich fortlaufend an der Begrenzung der Kleingärten und verläuft im Westen weiter am vorhandenen Waldsaum.

Die südwestliche Abgrenzung wird durch den am nördlichen Rand der Kleingärten verlaufenden Weg gebildet. Die südliche Begrenzung orientiert sich am vorhandenen Waldsaum. Die östliche Begrenzungslinie verläuft entlang dem vorhandenen Waldrand, der bis an die vorhandenen Kleingärten heranreicht. Im Norden liegt die Abgrenzung an der festgesetzten Fläche für die Landwirtschaft.

Bebauungsplan Nr. 241 / 241 A – Albert-Schweitzer-Straße – 6. Änderung

Geltungsbereich: Der Geltungsbereich der sechsten Änderung umfasst die Waldfläche in einem Bereich, der sich nordöstlich der Wohnsiedlung an der Albert-Schweitzer-Straße und westlich des Wohnbereiches an der Straße Norkshäuschen befindet und der südlich an die Waldfläche aus dem Bebauungsplan Nr. 834 – Hans-Böckler-Straße – angrenzt.

Dabei verläuft der Geltungsbereich, der im Norden den Verlauf des Geltungsbereiches Nr. 241/ 241 A übernimmt, an einer Linie innerhalb der Parzelle Nr. 1474/0 und südlich der Grundstücke Am Brucher Häuschen 78 bis 84. Die östliche Begrenzung des Geltungsbereiches verläuft weiter an der westlichen Grundstücksgrenze des Hauses Norkshäuschen 93 und der Häuser Norkshäuschen 85 bis 89 und östlich an der Böschungskante des Weges, der am Haus Auf der Nüll 6 verläuft.

Die südliche Abgrenzung wird in Verlängerung der nördlichen Grenze der Parzelle Nr. 169/0 gebildet. Im Westen verläuft die Linie an der nördlichen Grundstücksgrenze des Hauses Albert-Schweitzer-Straße 28 und an der nordöstlichen Grundstücksgrenze der Häuser Albert-Schweitzer-Straße 96 und 123 und dann an der nordwestlichen Grundstücksgrenze der Häuser Albert-Schweitzer-Straße 111 bis 123 und nordöstlich der Stellplätze bis zur Straße Kempers Häuschen, wo sie an der westlichen Begrenzung des Weges zwischen dem Wald und der Kleingartenanlage in nördliche Richtung verläuft.

Bebauungsplan Nr. 267 – Falkenberg – 5. Änderung

Geltungsbereich: Die fünfte Änderung beinhaltet die Waldfläche, die im Norden, im Westen und Süden die Siedlung Falkenberg umschließt.

Dabei verläuft der nördliche Teilgeltungsbereich, der sich nördlich der Straße Falkenberg befindet, an der südöstlichen und südwestlichen Grundstücksgrenze der Häuser In der Beek 88 bis 94, östlich der Straße In der Beek bis zur Einmündung der Straße Falkenberg in die Beek, von dort an der nördlichen Straßenbegrenzungslinie „Falkenberg“ entlang bis zu dem Grundstück Falkenberg 15. Er setzt seinen Verlauf an den südwestlichen Grundstücksgrenzen der Häuser Falkenberg 15 bis 19 und an den nordwestlichen Grundstücksgrenzen der Häuser Falkenberg 19a bis d und 51b bis e fort. Weiter verläuft er an der nordöstlichen Grundstücksgrenze der Häuser Falkenberg e und f und am südöstlichen Rand der Parzelle Nr. 473/ 0 und 79/ 0 und am nordöstlichen Rand der Parzelle Nr. 79/ 0 bis zum Grundstück In der Beek 94.

Der südliche Teilgeltungsbereich, der sich südlich der Straße Falkenberg befindet, verläuft vom Grundstück Falkenberg 4 bis zum Grundstück Falkenberg 28 an der südlichen

Straßenbegrenzungslinie der Straße Falkenberg entlang, dann südwestlich der Grundstücke der Häuser Falkenberg 28 bis 32 und südöstlich der Grundstücke Falkenberg 34 bis 50, wo sich die Linie in ca. 80 m Länge südlich der Grünfläche (Parkanlage) weiter fortsetzt. Der Geltungsbereich umschließt hier die ca. 5 m breite Parzelle Nr. 497/0, die sich am südlichen Rand des Bebauungsplanes Nr. 267 befindet. Die südwestliche Begrenzung des Geltungsbereiches verläuft am südwestlichen Rand der Parzelle Nr. 497/0.

Bebauungsplan Nr. 222 – In den Birken / In der Beek – 2.Änderung

Geltungsbereich: Die zweite Änderung umschließt die Waldfläche, die sich zwischen den Siedlungsbereichen Bergerheide, Falkenberg, Hosfelds Katernberg und Julius-Lucas-Weg befindet.

Der Geltungsbereich verläuft an der südöstlichen Straßenbegrenzungslinie In der Beek, im Bereich südlich des Grundstückes In der Beek 124 ausschließlich der Erschließungsstraße (In der Beek) und der Parzelle Nr. 307/0, an den südlichen Grundstücksgrenzen der Häuser In der Beek 114, Hosfelds Katernberg 12 und 15 (einschließlich der Parzelle Nr. 801/0) und südwestlich der Parzelle Nr. 414/0 und 415/0, nordwestlich der Wegeparzelle Nr. 85/55, am südwestlichen Rand des August-Jung-Weges und einer Linie, die zum Grundstück Julius-Lucas-Weg 120 führt. Er verläuft weiter am östlichen Rand des Julius-Lucas-Weges bis zum Grundstück 102 (entsprechend dem bisherigen Verlauf des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 222), wo er an der Linie der Parzelle Nr. 68/0 entlang läuft, dann am südöstlichen Rand der Parzelle Nr. 68/0 und an ihrem südwestlichen Rand, der den nordöstlichen Grundstücksgrenzen der Häuser Falkenberg 159 bis 147 entspricht. Die Linie verläuft weiter am südöstlichen Rand der Parzelle Nr. 318/0 und an ihrem südwestlichen Rand bis zur Straße In der Beek.

Der Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 222 wird im Südosten um die bisher festgesetzte Straßenverkehrsfläche reduziert. Die Aufhebung dieses Teilgeltungsbereiches erfolgt zusammen mit dem 2. Änderungsverfahren zur Waldfestsetzung.

Ziel des Sammelverfahrens zur Änderung dieser Bebauungspläne ist die planrechtliche Sicherung von vorhandenen Waldgebieten.

Mit dieser Bekanntmachung treten die genannten Bauleitpläne in Kraft.

Die genannten Bauleitpläne werden mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstr. 10), 1. Etage, Zi. C156, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt der Bauleitpläne und der Begründungen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.12.2006 (BGBl. I S. 3316) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die o. g. Bauleitpläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498), beim Zustandekommen der o.g. Bauleitpläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschuß vorher beanstandet
oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 14.11.2008
Der Oberbürgermeister

gez.

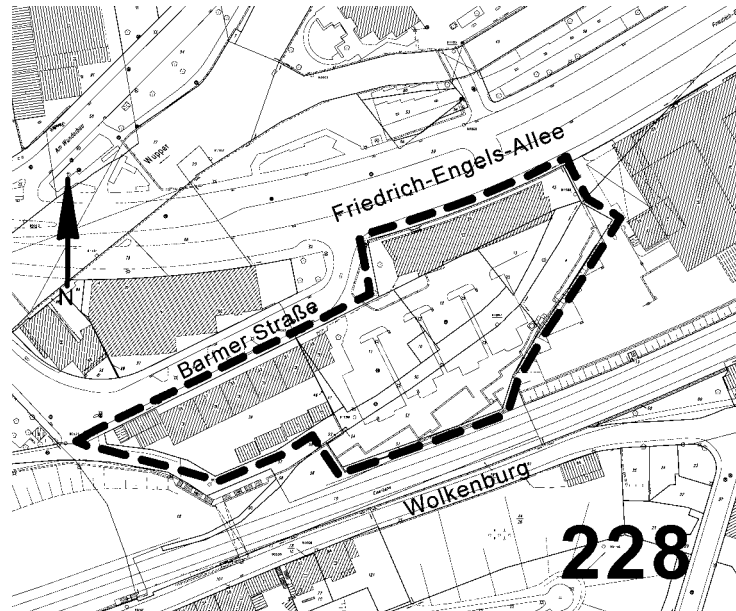
Jung

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufhebung von Aufstellungs-, Offenlegungs- und Sonderbeschlüssen von Bauleitplänen

Der Ausschuss Bauplanung der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 21.10.2008 die Aufhebung der Aufstellungs-, Offenlegungs- und Sonderbeschlüsse der nachstehend genannten Bauleitpläne beschlossen.

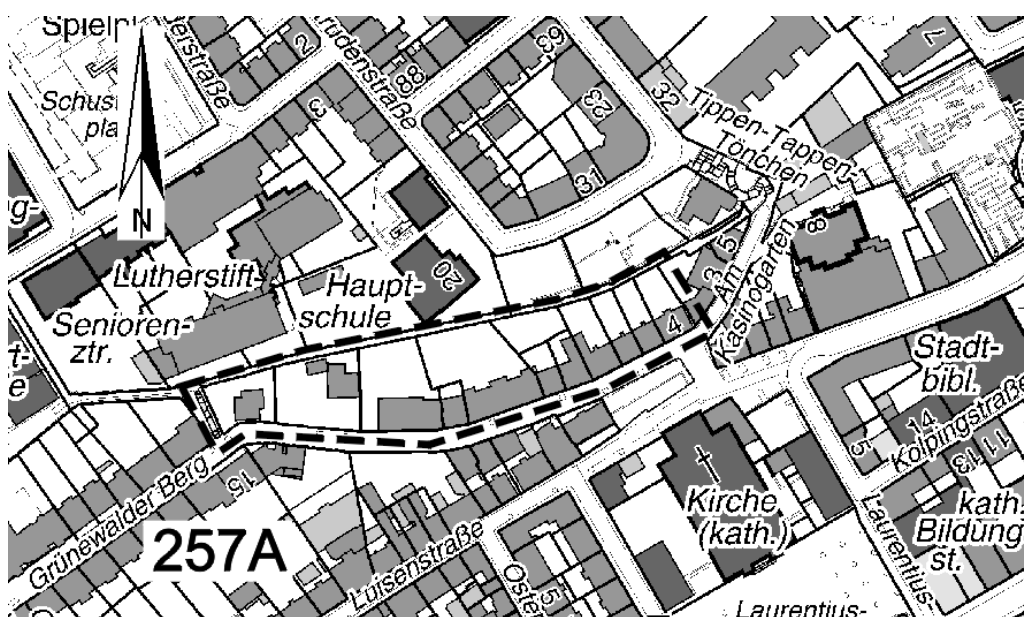
Bebauungsplan Nr. 228 – Barmer Straße – (Beschlüsse zur Aufhebung des Bebauungsplanes)



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich umfasst einen Bereich zwischen Barmer Straße und der Friedrich-Engels-Allee im Norden, dem Kluser Platz im Westen, der Bahntrasse im Süden und Privatgrundstücken im Osten.

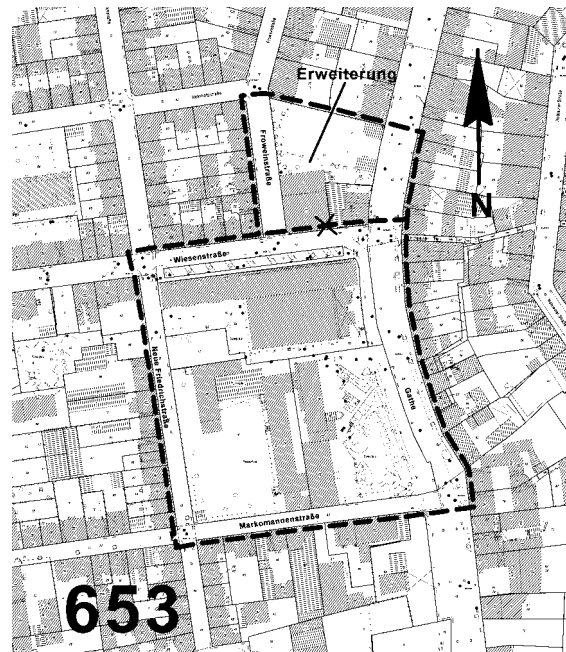
• • •

Bebauungsplan Nr. 257 A – Grünewalder Berg -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich umfasst die Straße Grünewalder Berg Hausnummern 4 bis 36 (nördliche Straßenseite) und ist vom Bebauungsplan Nr. 257 zum Satzungsbeschluss abgekoppelt worden.

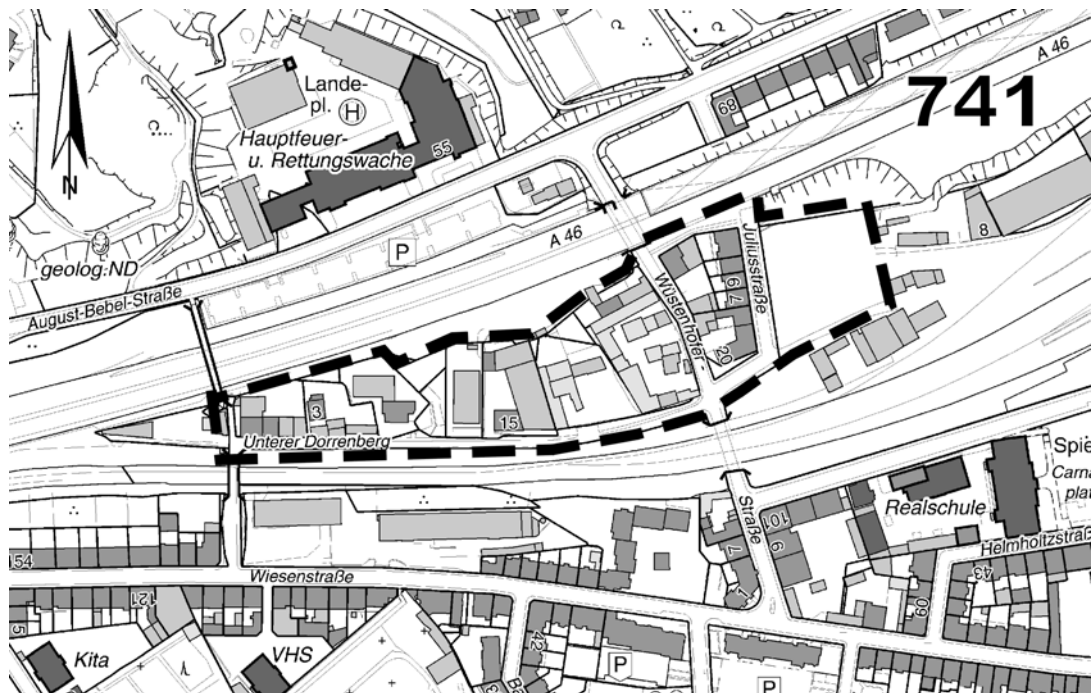
Bebauungsplan Nr. 653 – Neue Friedrichstraße / Gathe - 1. Änd.



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasste die Erweiterung um den Baublock Ecke Wiesenstraße / Uellendahler Straße / Froweinstraße.



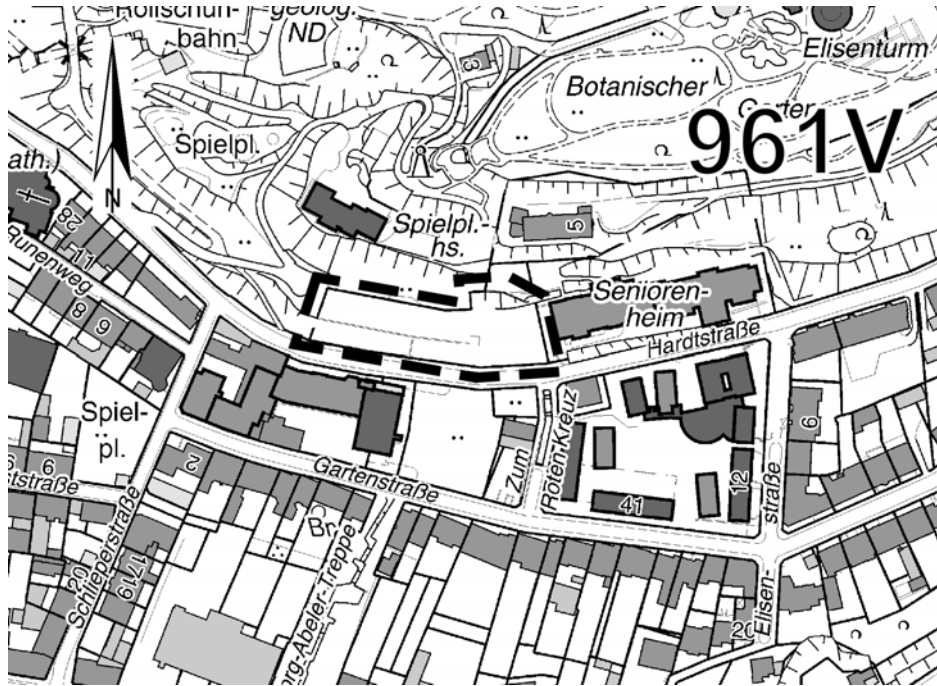
Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan Nr. 741 – Unterer Dorrenberg / Wüstenhofer Straße -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die A 46 im Norden, im Westen durch den Fußweg Unterer Dorrenberg, im Osten durch eine Linie ca. 60 m östlich der Juliusstraße und im Süden durch die ehem. Nordbahntrasse.



Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan Nr. 961 V – Hardtstraße -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich umfasst den Bereich der Hardtstraße westlich neben Hausnummer 55 für die Flurstücke 33/1 und 34/1.

Wuppertal, den 12.11.2008
Der Oberbürgermeister
i.V.

gez.

Meyer
Beigeordneter

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 10.11.2008 den nachstehend genannten Bebauungsplan als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 1079 – Siedlung Falkenberg -

Geltungsbereich: Der Geltungsbereich umfasst ein Gebiet, das sich nordöstlich der Straße In der Beek befindet. Es handelt sich hier um die Siedlung Falkenberg, ein mit freistehenden Einfamilienhäusern bebautes Hanggelände, das von der Straße in der Beek in östlicher Richtung zum Julius-Lukas- Weg um ca. 50 Höhenmeter ansteigt. Es wird begrenzt durch die Grundstücke Falkenberg Nr. 28 bis Nr. 106 im Süden einschließlich die Grünfläche südwestlich des Wohnhauses Falkenberg Nr. 106 und im Westen durch die südliche Begrenzungslinie der Straße Falkenberg sowie die Grundstücksgrenzen der Häuser Falkenberg Nr. 17- 51 einschließlich des Flurstücks 438/0. Im Norden umschließt der Geltungsbereich die Grundstücke nord-westlich der Häuser Falkenberg Nr. 53-147 einschließlich der städtischen Wegeparzelle und im Osten die Grundstücke Falkenberg Nr. 147 bis 159 sowie das Flurstück 555/0.

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist der Erhalt des Siedlungscharakters des Wohngebietes Falkenberg.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der genannte Bauleitplan wird mit Begründung im Geodatenzentrum, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstr. 10), 1. Etage, Zi. C156, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bauleitplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.12.2006 (BGBl. I S. 3316) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die o. g. Bauleitpläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498), beim Zustandekommen der o.g. Bauleitpläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 12.11.2008
Der Oberbürgermeister

gez.

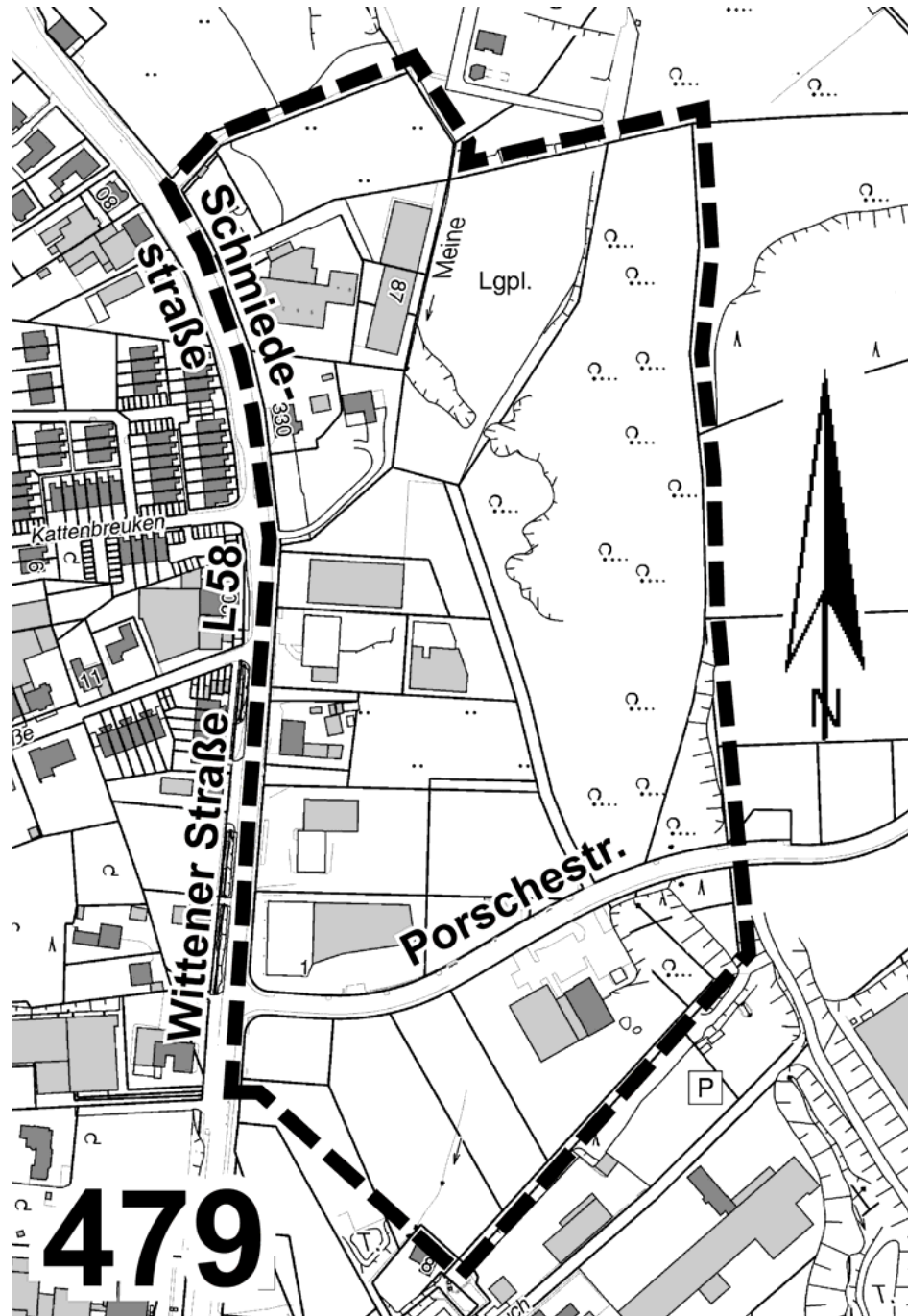
Jung

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufhebung von Satzungsbeschlüssen von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 10.11.2008 die Aufhebung der Satzungsbeschlüsse der nachstehend genannten Bauleitpläne beschlossen.

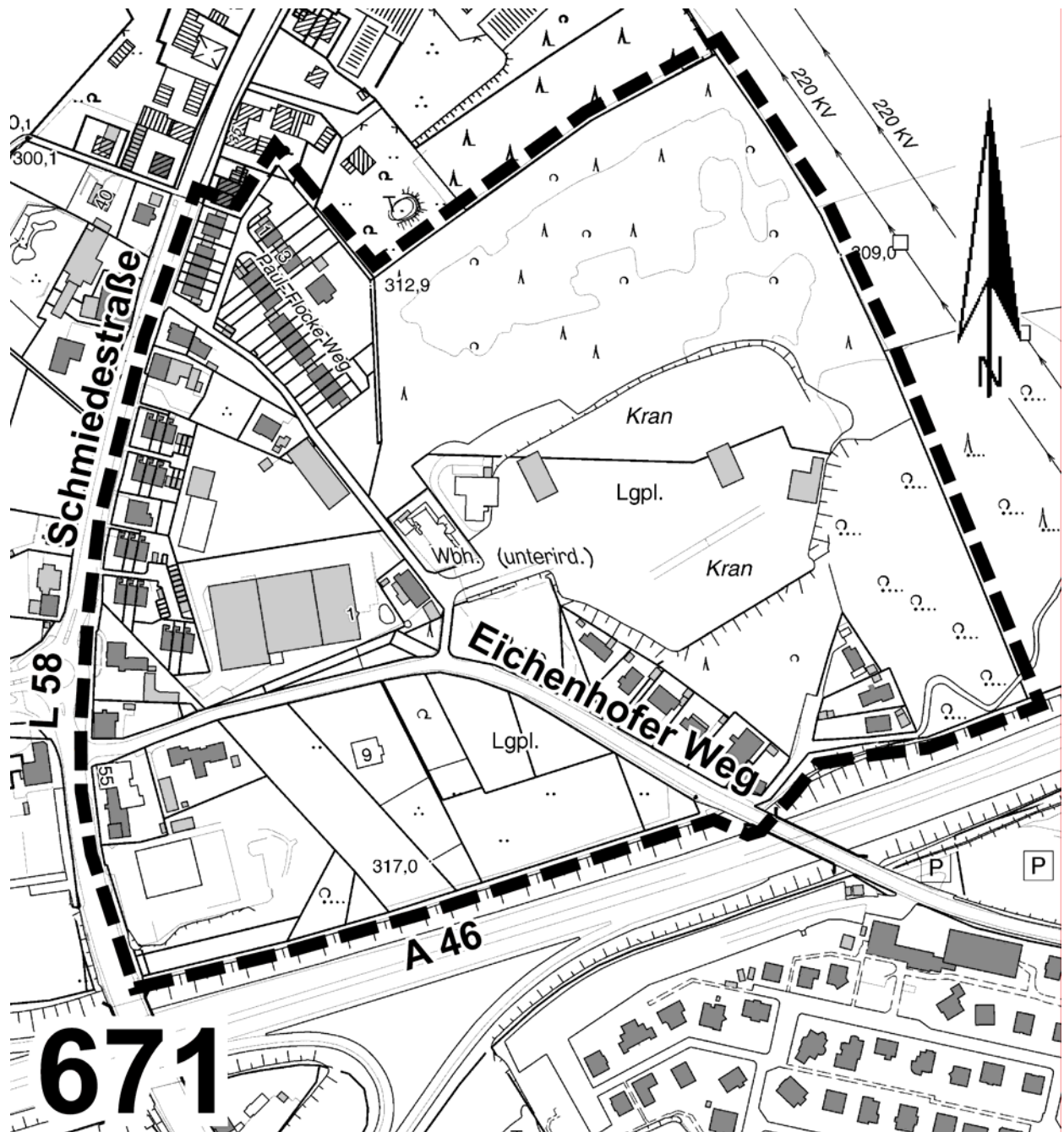
Bebauungsplan Nr. 479 – östlich Wittener Straße – 1. Änd.



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich umfasst die Flächen zwischen dem Weg zur Musterhausausstellung im Norden, dem Wald am Meinebach im Osten, der Ortslage Uhlenbruch im Süden und der Wittener Straße im Westen.

• • •

Bebauungsplan Nr. 671 – Schmiedestraße – 1. Änd.



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich umfasst die Flächen zwischen der Autobahn A 46 im Süden, der Schmiedestraße im Westen, der Stadtgrenze im Norden und einem Streifen landwirtschaftlicher Fläche und einem Waldstreifen etwa parallel zur Hochspannungsleitung im Osten.

Wuppertal, den 12.11.2008
Der Oberbürgermeister

gez.

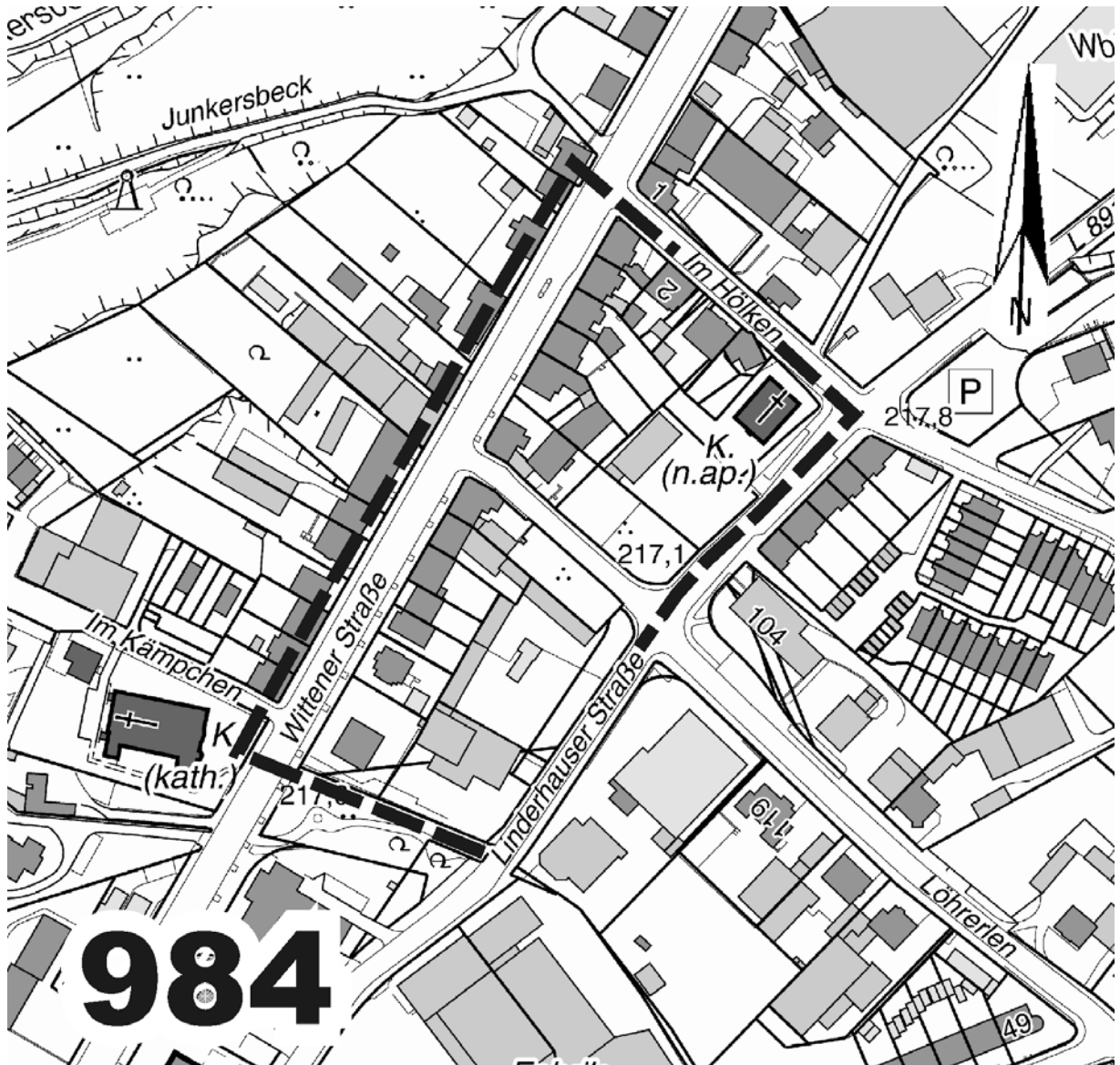
Jung

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufhebung von Aufstellungs- und Offenlegungsbeschlüssen von Bauleitplänen

Der Ausschuss Bauplanung der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 21.10.2008 die Aufhebung der Aufstellungs- und Offenlegungsbeschlüsse der nachstehend genannten Bauleitpläne beschlossen.

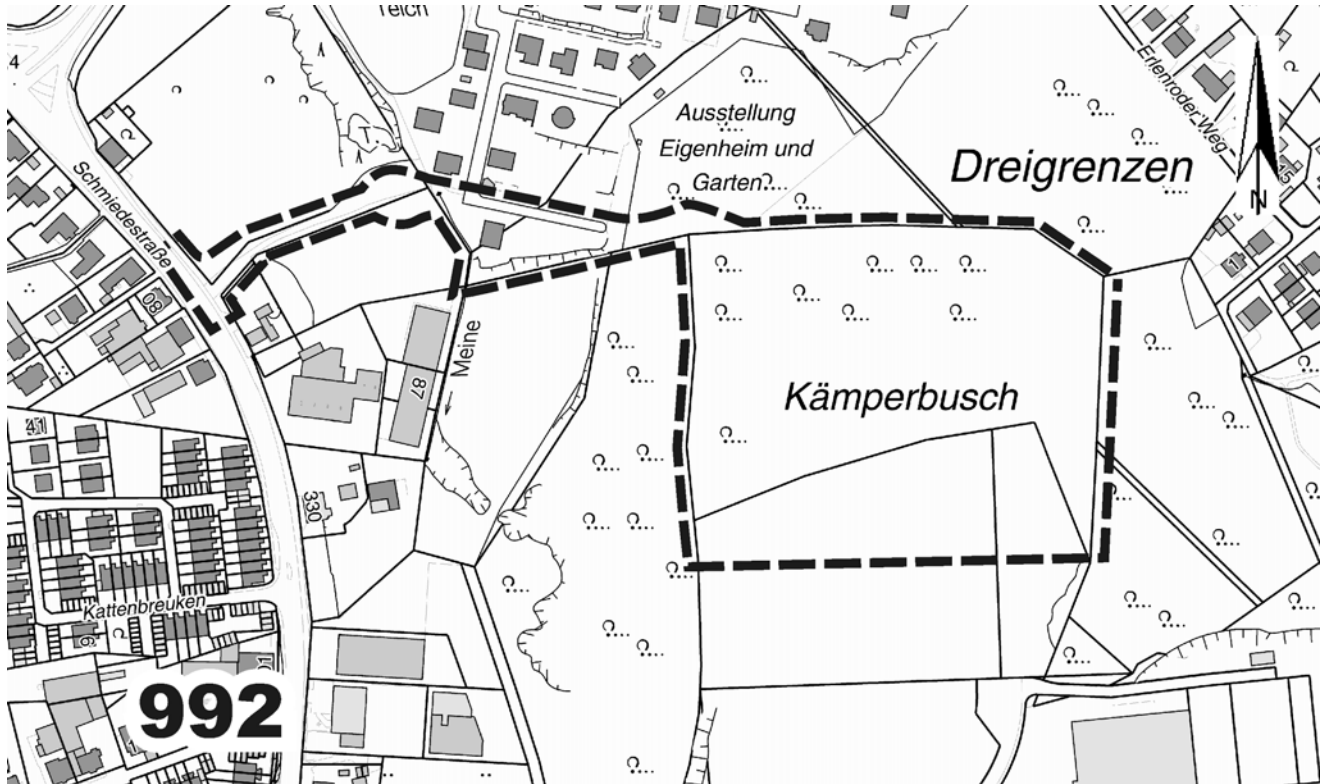
Bebauungsplan Nr. 984 – Löhrlen / Linderhauser Straße -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich umfasst die Flächen zwischen der Wittener Straße, Löhrlen, Linderhauser Straße und wird südlich begrenzt durch eine öffentliche Grünfläche.

• • •

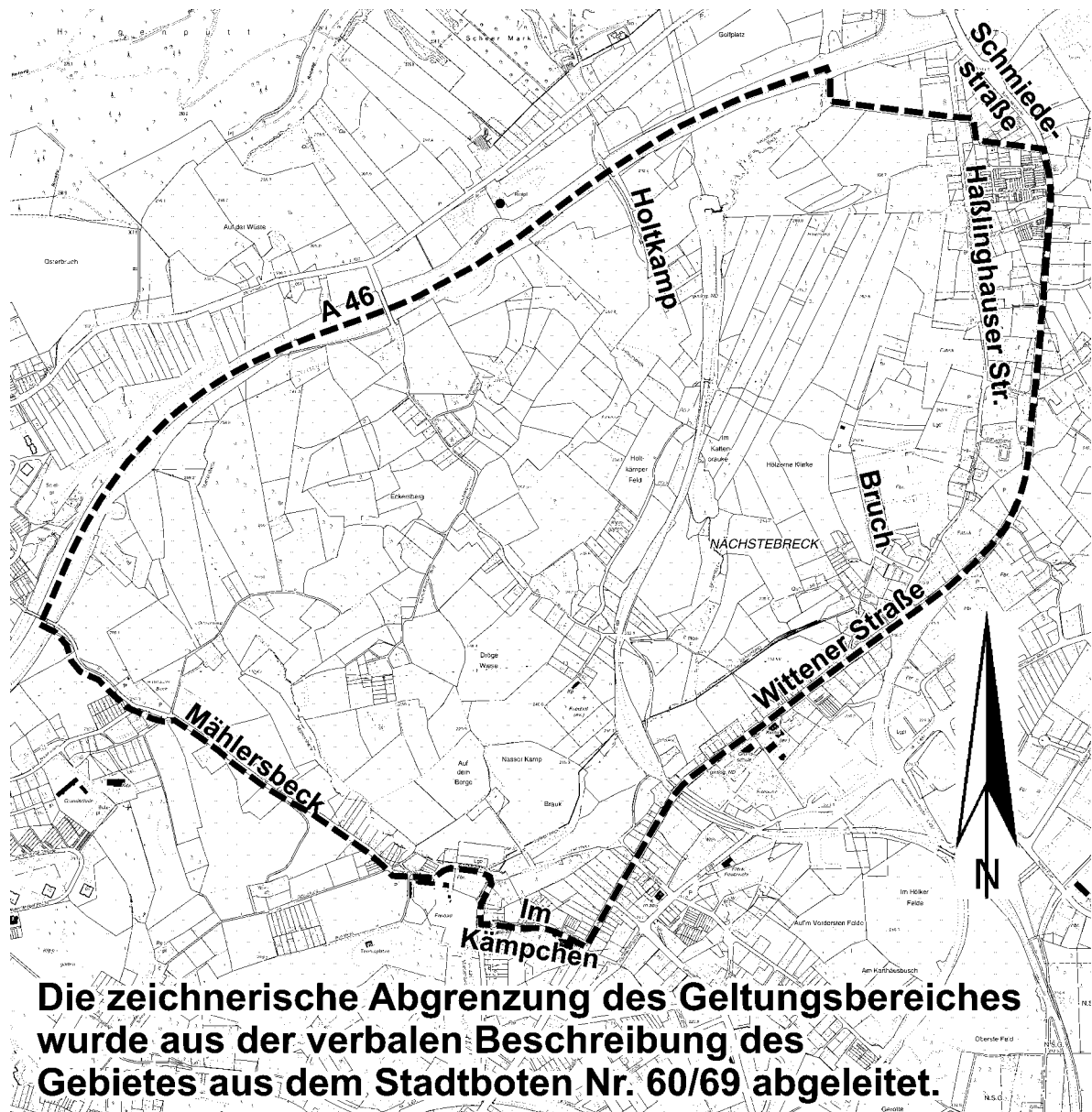
Bebauungsplan Nr. 992 – Kämperbusch / Erschließung -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich wird im Westen begrenzt durch die Schmiedestraße und beinhaltet die dortige Wegeparzelle und schließt im östlichen Anschluss den südlichen Zipfel der Musterhausausstellung und den nördlichen Teil des Geländes Uhlenbruch mit ein.

• • •

Entwicklungsgebiet Nächstebreck



Die zeichnerische Abgrenzung des Geltungsbereiches wurde aus der verbalen Beschreibung des Gebietes aus dem Stadtboten Nr. 60/69 abgeleitet.

Geltungsbereich: Der Geltungsbereich erstreckt sich über das Gebiet zwischen: Bundesstraße 326 vom Schnittpunkt Mählersbeck in östlicher Richtung bis zur Stadtgrenze – Stadtgrenze zwischen der B 326 und der Wittener Straße – Wittener Straße von der Stadtgrenze in südlicher Richtung bis zum Grundstück Wittener Straße Haus-Nr. 77 – Wegeverbindung zwischen der Wittener Straße und der Straße Ecksteinsloh vom Grundstück Wittener Straße Haus-Nr. 77 bis zur Straße Ecksteinsloh – Südgrenze des Hausgrundstücks Ecksteinsloh 26 bis zur Straße Mählersbeck – Mählersbeck vom Grundstück Ecksteinsloh 26 in nördlicher und nordwestlicher Richtung bis zur B 326.

Wuppertal, den 12.11.2008
Der Oberbürgermeister
i.V.

gez.

Meyer
Beigeordneter

Abschluß der allgemeinen Ausgabe der Lohnsteuerkarten 2009

Die Lohnsteuerkarten für das Steuerjahr 2009 - im automatischen Verfahren zum 20.09.2008 ausgestellt - wurden im Auftrag der Stadt Wuppertal, Ressort Einwohnermelde- und Standesamt, den Steuerpflichtigen zugestellt.

Bitte prüfen Sie die Eintragungen auf Ihrer Lohnsteuerkarte, bevor Sie diese Ihrem Arbeitgeber aushändigen! Wichtig ist, dass Ihr Geburtsdatum, die Steuerklasse, die Religionszugehörigkeit und die Zahl der Kinderfreibeträge für Kinder unter 18 Jahren richtig eingetragen sind.

Sollten Sie Ihre Lohnsteuerkarte bis zum **30.11.2008** nicht erhalten haben, setzen Sie sich bitte mit Ihrem zuständigen Bürgerbüro in Verbindung.

Änderungen auf der Lohnsteuerkarte (z. B. Steuerklassenwechsel oder Eintragung von Kinderfreibeträgen) können unmittelbar nach Zustellung der Steuerkarten beantragt werden.

In Verlust geratene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarten werden durch die Gemeinde, die die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, gegen eine Gebühr in Höhe von 5,00 EURO ersatzweise ausgestellt. Eine Befreiung von der Erhebung der Gebühr ist nicht möglich.

Ausschließlich für den Fall, dass Ihnen Ihre Lohnsteuerkarte **nachweislich** nicht zugestellt wurde, kann die Meldebehörde bis zum 31.12.2008 auf Antrag eine gebührenfreie Ersatzlohnsteuerkarte ausstellen.

Wegen der Eintragung eines Körperbehindertenfreibetrages wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Meldebehörde kann auf Ihrer Lohnsteuerkarte nachträglich weder Körperbehindertenfreibeträge eintragen noch berichtigen. Zuständig für die Eintragung und Berichtigung von Körperbehindertenfreibeträgen ist das Finanzamt.

Eine grundsätzliche Anmerkung: Zuständig für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte **2009** ist die Gemeinde, in der der Steuerpflichtige am 20.09.2008 mit Haupt- oder einziger Wohnung gemeldet war.

Öffnungszeiten der zentralen Meldestelle in Barmen:

Anschrift: Wuppertal-Barmen, Steinweg 20

Montags bis mittwochs von	07.30 bis 14.00 Uhr,
donnerstags von	07.30 bis 17.30 Uhr,
freitags von	07.30 bis 12.00 Uhr.

Öffnungszeiten der Meldestellen in den Bürgerbüros:

Anschriften: Wuppertal-Cronenberg, Rathausplatz 4,
Wuppertal-Langerfeld, Schwelmer Straße 15,
Wuppertal-Ronsdorf, Marktstraße 21,
Wuppertal-Vohwinkel, Rubensstraße 4

Montags bis freitags von 08.00 bis 12.30 Uhr,
zusätzlich donnerstags von 14.00 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Außenstelle Beyenburg:

Anschrift: Wuppertal-Beyenburg, Am Kriegermal 22

Dienstags und donnerstags von 08.00 bis 12.30 Uhr,
zusätzlich donnerstags von 14.00 bis 17.30 Uhr.

Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister
Einwohnermeldeamt

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Ich bitte, folgenden Text an der Bekanntmachungstafel im Rathaus Barmen auszuhängen bzw. auf der Internetseite der Stadt Wuppertal unter der Rubrik Amtliche Bekanntmachungen zu veröffentlichen:

Öffentliche Bekanntmachung

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Aufgrund der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses der Stadt Wuppertal vom 28.10.08 werden gemäß § 75 des VIII. Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfe) in Verbindung mit § 25 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) die Vereine

- Bergischer Bildungsbund e.V.
- Interkulturelles Integrations- und Familienzentrum e.V.
- Wuppertaler Wühlmäuse e.V.

als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt:

gez.

Korte

**Tagesordnung 10. Zweckverbandsversammlung
in 42289 Wuppertal, Lenneper Straße 37,
Kantine (Hintergebäude, 2. Stock)
am 21.11.2008, 16.00 Uhr**

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Formalia
- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
 - b) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - c) Anerkennung, Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung
 - d) Genehmigung des Protokolls vom 19.9.2008 - öffentlicher Teil
 - e) Mitteilungen und Beantwortung von Anfragen
 - f) Entgegennahme von Anfragen und Anträgen
- TOP 2 Ausbildungsprojekte in der Bergischen VHS
- Rundgang durch die Ausbildungsstätten im Gebäude Lenneper Str.
- mündlicher Sachstandsbericht
- TOP 3 Quartalsberichte III/2008 (Vorlage Nr. 65)
- TOP 4 Wirtschaftsplan und Beschluss über die Verbandsumlage für das Geschäftsjahr 2009 sowie Finanzplanung 2009 bis 2013 (Vorlage Nr. 62)
- TOP 5 Bildung der Einigungsstelle gemäß § 67 Abs. 1 Landespersonalvertretungsgesetz NW (Vorlage Nr. 63)
- TOP 6 Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- TOP 1 Formalia
- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - b) Anerkennung, Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung
 - c) Genehmigung des Protokolls vom 19.9.2008 - nichtöffentlicher Teil
 - d) Mitteilungen und Beantwortung von Anfragen
 - e) Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

TOP 2 Räumliche Konzentration der Bergischen Volkshochschule in Solingen
- Ermächtigung zum Abschluss eines Mietvertrages (Vorlage Nr. 66)

TOP 3 Verschiedenes

gez. Renate Warnecke
Vorsitzende der Zweckverbandsversammlung

F r i e d h o f s s a t z u n g

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde

Vohwinkel

vom 19. August 2008

Vorwort

Der evangelische Friedhof ist die Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet. Er ist mit seinen Grabstätten ein sichtbares Zeichen dafür, dass der Mensch vergeht und verwest.

Aber er ist auch der Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündigt, dass Christus dem Tode die Macht genommen und das Leben und unvergängliches Wesen ans Licht gebracht hat.

Auch zu der Zeit, in der das Evangelium auf dem Friedhof nicht verkündigt wird, ist der Friedhof mit seinen Grabstätten und seinem Schmuck der Ort, an dem die Verkündigung sichtbar bezeugt und der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Der kirchliche Friedhof weist auf das christliche Menschenbild hin, das Lebende und Tote in einer Gemeinschaft vor Gott versteht und zugleich die Einmaligkeit und Unverwechselbarkeit eines jeden Menschen vor Gott betont.

Aus dieser Erkenntnis erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem evangelischen Friedhof Richtung und Weisung.

Die Evangelische Kirchengemeinde Vohwinkel, vertreten durch das Presbyterium erlässt gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001 und § 6 Verwaltungsverordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 26. September 2003 die nachstehende Friedhofssatzung.

Inhaltsverzeichnis

I.		Allgemeine Bestimmungen
§	1	Leitung und Verwaltung des Friedhofs
§	2	Benutzung des Friedhofs
§	3	Öffnungszeiten
§	4	Verhalten auf dem Friedhof
§	5	Grabmal- und Bepflanzungsordnung
§	6	Zulassung für gewerbliche Arbeiten
§	7	Gewerbliche Arbeiten
§	8	Gebühren
II.		Grabstätten
§	9	Nutzungsrechte
§	10	Ruhezeiten
		A. Reihengrabstätten
§	11	Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten
		B. Wahlgrabstätten
§	12	Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
§	13	Benutzung der Wahlgrabstätten
§	14	Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
§	15	Alte Rechte
		C. Gemeinsame Bestimmungen
§	16	Grabgewölbe
§	17	Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber
§	18	Aus- und Einbettungen
§	19	Särge, Urnen und Trauergebilde
§	20	Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten
§	21	Vernachlässigung der Grabstätten
§	22	Dauergrabpflegeverträge
§	23	Grabmale
§	24	Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen
§	25	Instandhaltung der Grabmale
§	26	Schutz bedeutender Grabmale, Anlagen, Gehölze und Bäume
§	27	Entfernen von Grabmalen
III.		Bestattungen und Feiern
§	28	Bestattungen
§	29	Anmeldung der Bestattung
§	30	Leichenkammern
§	31	Friedhofskapelle
§	32	Andere Bestattungsfeiern am Grabe
§	33	Musikalische Darbietungen
§	34	Zuwiderhandlungen
IV.		Schlussbestimmungen
§	35	Haftung
§	36	Öffentliche Bekanntmachung
§	37	Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofs

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Vohwinkel, (nachstehend „die Friedhofsträgerin“ genannt) ist Trägerin des Friedhofs Ehrenhainstr. 49 in 42329 Wuppertal (nachstehend „der Friedhof“ genannt).
- (2) Leitung, Aufsicht und Verwaltung liegen bei der Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin kann einen Friedhofsausschuss bilden oder sich Beauftragter bedienen.
- (3) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
- (4) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.
Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn
 - a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist, oder
 - b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.
- (5) Im Übrigen gilt für die Übermittlung § 13 Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD).

§ 2

Benutzung des Friedhofs

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung und Beisetzung (nachstehend "Bestattung" genannt) der verstorbenen Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Vohwinkel und sonstiger Personen, die bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Ferner werden auf ihm bestattet:
 - a) verstorbene Gemeindeglieder anderer evangelischer Kirchengemeinden,
 - b) verstorbene solcher Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören,
 - c) verstorbene nicht evangelische Ehegatten und Kinder der Mitglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Vohwinkel.
- (3) Andere Verstorbene können bestattet werden, wenn die Friedhofsträgerin zustimmt.

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist für Besucher während der an den Eingängen ausgehängten Zeiten geöffnet.
- (2) Die Friedhofsträgerin kann den Besuch des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorübergehend einschränken.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsträgerin bzw. ihrer Beauftragten sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege mit Kraftfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen (z. B. Fahrrädern/Rollern/Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards) zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden (Einzelheiten ergeben sich aus der gem. § 6 dieser Satzung erforderlichen Zulassung),
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienstleistungen anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
 - e) Druckschriften ohne Zustimmung der Friedhofsträgerin zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen sowie Abfälle anderer Herkunft auf dem Friedhof zu entsorgen,
 - g) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - h) zu lärmern, zu spielen, zu lagern und sich sportlich zu betätigen,
 - i) Hunde frei laufen zu lassen (Hundekot ist zu beseitigen),
 - j) sich als unbeteiligter Zuschauer während der Bestattungsfeier oder bei Umbettungen störend in unmittelbarer Nähe der Grabstätte aufzuhalten, sowie die Leichenhalle und die Friedhofskapelle unbefugt zu betreten,
 - k) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen zu halten,
 - l) Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.
- (3) Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Zustimmungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsträgerin schriftlich einzuholen.

§ 5 Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung usw.) gilt die jeweils aktuelle Grabmal- und Bepflanzungsordnung. Die Vorschriften können für die einzelnen Teile des Friedhofes unterschiedlich sein.

§ 6 Zulassung für gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende benötigen für Tätigkeiten auf dem Friedhof eine vorherige Zulassung durch die Friedhofsträgerin, die Art und Umfang der Tätigkeit festlegt. Die Friedhofsträgerin kann Zulassungsbeschränkungen festlegen.
- (2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofssatzung sowie die Grabmal- und Bepflanzungssatzung schriftlich anerkennen.

- (3) Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner bzw. Personen, die sie fachlich vertreten, müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in diesem Beruf abgelegt haben oder eine anderweitig mindestens gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bestatterinnen und Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein. Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- (4) Für sonstige Gewerbetreibende kann die Zulassung gesondert geregelt werden.
- (5) Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (6) Die Friedhofsträgerin stellt über die Zulassung eine Berechtigungskarte aus. Sie kann befristet erteilt werden. Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeitenden haben eine Ablichtung der Berechtigungskarte mit sich zu führen und auf Verlangen der Friedhofsträgerin vorzuzeigen.
- (7) Die Friedhofsträgerin kann die Zulassung schriftlich widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr vorliegen oder die Gewerbetreibenden gegen die Vorschriften dieser Satzung oder der Grabmal- und Bepflanzungssatzung verstoßen.

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Der Friedhofsträgerin ist von den Gewerbetreibenden der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung vorzulegen.
- (2) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags innerhalb der ausgehängten Öffnungszeiten ausgeführt werden und Bestattungen nicht stören.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder stören. Es ist nicht gestattet, dass die Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs die Geräte reinigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden, nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen. Die beim Aushub der Fundamente anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.
- (5) Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (6) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenschildern versehen werden. Nicht farbig ausgelegte, eingehauene Firmenzeichen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an einer Seite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtnereien sind nicht zulässig.

§ 8 Gebühren

Die Friedhofsträgerin erhebt für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen Gebühren nach der kirchenaufsichtlich und staatlich genehmigten Gebührenordnung.

II. Grabstätten

§ 9

Nutzungsrechte

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Das Nutzungsrecht kann nur einer natürlichen oder einer juristischen Person übertragen werden. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
- (2) Die von der Friedhofsträgerin erstellten Aufteilungspläne werden für die Nutzungsberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Bewerber um ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte können anhand dieser Pläne oder gegebenenfalls an Ort und Stelle wählen, welche Grabstätte sie wünschen. Ein Anspruch auf Vergabe oder Verlängerung des Nutzungsrechts an einer bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (3) Die Friedhofsträgerin vergibt das Nutzungsrecht durch schriftlichen Bescheid. In dem Bescheid wird die genaue Lage der Grabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass sich der Inhalt des Nutzungsrechts nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung, der Friedhofsgebührenordnung und der Grabmal- und Bepflanzungsordnung richtet.
- (4) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
- Reihengrabstätten für Erdbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
 - Reihengrabstätten für Erdbestattungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften,
 - Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
 - Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften,
 - Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
 - Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften,
 - Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
 - Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten, soweit durch diese Satzung nichts Anderes geregelt ist.
- (6) Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, der Friedhofsträgerin unverzüglich jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.
- (7) Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit der Friedhofsträgerin die Grabstätte in abgeräumtem Zustand übergeben. Wird die Grabstätte nicht abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von der Friedhofsträgerin auf Kosten der bisherigen nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen aufzubewahren.
- (8) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Die Entziehung des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist.

§ 10
Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für die Erdbestattung von Totgeburten und Fehlgeburten beträgt 15 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für die Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt 15 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit für Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an beträgt 20 Jahre.
- (4) Die Ruhezeit für Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre.

A. Reihengrabstätten

§ 11
Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen einzeln nach der Reihe für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- (2) Reihengrabfelder werden eingerichtet für:
 - a) **Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten:**
Größe der Nutzungsfläche pro Grab: Länge 1,50 m, Breite 0,90 m
 - b) **Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:**
Größe der Grabstätte: Länge 1,50 m, Breite 0,90 m
 - c) **Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an:**
Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m, Breite 1,20 m
 - d) **Beisetzungen von Urnen:**
Größe der Grabstätte: Länge 1,00 m, Breite 0,90 m
 - e) **Beisetzung von Urnen im Rasenfeld:**
Größe der Grabstätte: Länge 0,50 m, Breite 0,50 m
- (3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt werden.
- (4) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird sechs Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht. Eine Benachrichtigung der Nutzungsberechtigten Personen erfolgt nicht.
- (6) Zusätzlich werden Reihengemeinschaftsgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen in Rasenfeldern eingerichtet. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte. Als Inschrift können Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen auf Kosten der Angehörigen eingeschlagen werden. Außer der von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte dürfen keine weiteren Gedenkzeichen oder Grabschmuck aufgestellt werden. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer

nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin kostenpflichtig abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

B. Wahlgrabstätten

§ 12

Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt werden und an denen ein Nutzungsrecht für eine grundsätzlich die Ruhezeit überschreitende Nutzungszeit vergeben wird. Vor Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag der nutzungsberechtigten Person verlängert werden.

(2) Für die Nutzungsfläche eines Grabes in einer Wahlgrabstätte gelten folgende Abmessungen:

- | | | |
|--------------------|--------------|----------------------------------|
| - Erdbestattungen: | Länge 2,50 m | Breite 1,20 m |
| - Urnenbeisetzung: | Länge 1,00 m | Breite 1,00 m für bis zu 2 Urnen |
| | Länge 1,50 m | Breite 1,50 m für bis zu 4 Urnen |

(3) Ein Grab in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen darf nur wie folgt belegt werden:

- mit einem Sarg,
- mit bis zu zwei Urnen,
- mit einem Sarg und einer Urne.

Ein Grab in einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen darf nur mit einer Urne belegt werden.

(4) Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(5) Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung des Grabes nicht zulässig.

(6) Die Nutzungszeit wird auf 25 Jahre festgesetzt.

(7) Die Friedhofsträgerin weist die nutzungsberechtigte Person sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts durch schriftliche Benachrichtigung, oder wenn eine solche Benachrichtigung nicht erfolgen kann, durch öffentliche Bekanntmachung auf das Ende des Nutzungsrechts hin.

(8) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung eines Grabes die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.

(9) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte kann von der Friedhofsträgerin verweigert werden, wenn eine Umgestaltung des Friedhofs zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist oder wenn gesetzliche Auflagen Wiederbelegungen ausschließen.

(10) Zusätzlich werden Wahlgemeinschaftsgrabstätten für bis zu zwei Gräber eingerichtet. An diesen Grabstätten werden Nutzungsrechte vergeben. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch die Friedhofsträgerin. Außer der aufgelegten Grabplatte darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin kostenpflichtig

tig abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

§ 13

Benutzung der Wahlgrabstätten

- (1) In Wahlgrabstätten werden Nutzungsberechtigte und ihre Angehörigen bestattet.
- (2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:
 - a) Ehegatten,
 - b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
 - d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen.
- (3) Auf Wunsch der nutzungsberechtigten Person können darüber hinaus mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch andere Verstorbene bestattet werden.
- (4) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin.

§ 14

Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- (1) Die nutzungsberechtigte Person kann ihr Nutzungsrecht nur einer berechtigten Person im Sinne von § 13 übertragen.
 - (2) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll für den Fall des Todes der nutzungsberechtigten Person die Nachfolge im Nutzungsrecht geregelt werden.
 - (3) Wird bis zum Tod der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:
 - a) Ehegatten,
 - b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
 - d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen.
- Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch von einer anderen Person übernommen werden.
- (4) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsträgerin den Übergang des Nutzungsrechts unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechts wird der neuen nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden. Wird die Übernahme des Nutzungsrechts der Friedhofsträgerin nicht schriftlich innerhalb einer Frist von drei Monaten angezeigt, so gilt das Nutzungsrecht als erloschen.
 - (5) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechts bereit, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte.

§ 15
Alte Rechte

- (1) Für Wahlgrabstätten, über die die Friedhofsträgerin bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften. Die Gestaltung der Grabstätte richtet sich nach dieser Satzung.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 12 Abs. 6 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung.

C. Gemeinsame Bestimmungen

§ 16
Grabgewölbe

- (1) Das Ausmauern von Grabstätten ist unzulässig.
- (2) Vorhandene Grabgewölbe sollen nicht weiter belegt werden.

§ 17
Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber

- (1) Die bei einer Bestattung aus Sicherheitsgründen erforderlichen Beseitigungen von Grabmalen, baulichen Anlagen und Bepflanzungen sind von der Nutzungsberechtigten Person rechtzeitig zu veranlassen. Sofern diese Beseitigungen nicht bis spätestens 24 Stunden vor der Bestattung erfolgen, kann die Friedhofsträgerin die Bestattung verweigern.
- (2) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist zulässig, eine verstorbene Frau mit ihrem ebenfalls verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wiederbelegt werden.
- (4) Sargteile, Gebeine oder Urnenreste, die beim Ausheben eines Grabes gefunden werden, sind unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Das Grab ist sofort wieder zu schließen, sofern noch nicht verwesene Leichen vorgefunden werden.
- (5) Ein Grab darf nur mit Zustimmung der Friedhofsträgerin und der zuständigen Ordnungsbehörde oder aufgrund richterlicher Anordnung geöffnet werden.

§ 18
Aus- und Einbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Aus- und Einbettungen von Leichen und Urnen sind ausnahmsweise bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Hierzu ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsträgerin sowie der zuständigen Ordnungsbehörde erforderlich.

- (3) Ausbettungen aus einer Reihengrabstätte zur Einbettung in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.
- (4) Aus- und Einbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die schriftliche Zustimmung der Nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.
- (5) Aus- und Einbettungen werden von der Friedhofsträgerin durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Aus- und Einbettung. Aus- und Einbettung von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. In den ersten 5 Jahren der Ruhezeit werden Ausbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
- (6) Die antragstellende Person trägt die Kosten der Aus- und Einbettung. Sie haftet für Schäden, die durch eine Aus- oder Einbettung entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die Aus- und Einbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 19

Särge, Urnen und Trauergebilde

- (1) Bestattungen sind in Särgen, Beisetzungen sind in Urnen vorzunehmen.
- (2) Die Särge für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr dürfen höchstens 2,10 m lang und die Kopfbenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsträgerin bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr müssen so bemessen sein, dass ihre Einsenkung in die nach § 11 vorgesehene Grabstätte möglich ist.
- (4) Särge müssen gegen das Durchsickern von Feuchtigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein.
- (5) Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen, Urnen, Urnenkapseln und Totenbekleidung müssen aus verrottbarem Material bestehen. Nicht verrottbare Materialien werden zurückgewiesen.
- (6) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.
- (7) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.
- (8) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichen, biologischen, verrottbaren Materialien hergestellt sein. Gebilde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die Nutzungsberechtigte Person oder deren Beauftragte zu entfernen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht erlaubt.

§ 20

Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

- (1) Das erstmalige Herrichten der Grabstätte nach der Bestattung und die Entsorgung des Grabschmucks wird auf Kosten und in Absprache mit der Nutzungsberechtigten Person durch die Friedhofsträgerin durchgeführt.
- (2) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechts sowie nach jeder Bestattung für die Dauer des Nutzungsrechts so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Gehölze auf der Grabstätte dürfen eine Höhe von 1,50 m und die Grenzen der Grabstätte nicht überschreiten. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet.
- (3) Die Abgrenzungen der Grabstätten zu Wegen und Anlagen werden von der Friedhofsträgerin aus einheitlichem Material angelegt.
- (4) Die Verwendung von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt.
- (5) Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
- (6) Das Abdecken der Grabstätte mit Materialien, die die Belüftung und Bewässerung des Erdreiches verhindern, ist verboten.
- (7) Zweckentfremdete Behältnisse und Arbeitsgeräte dürfen nicht auf der Grabstätte aufbewahrt werden.
- (8) Das Aufstellen von Bänken und anderen Sitzgelegenheiten auf der Grabstätte ist genehmigungspflichtig.

§ 21

Vernachlässigung der Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsträgerin die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.
- (2) Kommt die Nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person ist diese noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In der Androhung sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen und Pflanzen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Die Nutzungsberechtigte Person ist in der schriftlichen Aufforderung oder in der öffentlichen Bekanntmachung auf die für sie maßgeblichen Rechtsfolgen des Abs. 2 Satz 1 hinzuweisen. In

dem Entziehungsbescheid ist der Hinweis zu geben, dass das Grabmal, die sonstigen baulichen Anlagen und Pflanzen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin fallen und die Kosten der Abräumung die Nutzungsberechtigte Person zu tragen hat.

(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsträgerin den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsträgerin kann das abgeräumte Material nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

§ 22 Dauergrabpflegeverträge

Zur Grabpflege können Dauergrabpflegeverträge abgeschlossen werden.

§ 23 Grabmale

Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht.

§ 24 Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

(1) Das Aufstellen und jedes Verändern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsträgerin. Die Zustimmung kann mit Auflagen erteilt werden. Mit der Durchführung dürfen nur zugelassene Bildhauerinnen/Bildhauer oder Steinmetzinnen/Steinmetze beauftragt werden.

(2) Die Zustimmung zur Errichtung oder Änderung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrages unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:10 und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift und des Symbols einzuholen. Bei Änderungen sind zusätzlich Fotografien der vorhandenen Grabmale einzureichen. Soweit diese Unterlagen für die Beurteilung nicht ausreichen, müssen Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle sowie Proben des Werkstoffes und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden. Das Errichten der Grabmale muss nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauer-Handwerks erfolgen.

(3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(4) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, die ohne Zustimmung errichtet oder verändert und nicht genehmigungsfähig sind, werden auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernt.

(5) Entspricht die Ausführung des Grabmals oder die sonstige bauliche Anlage nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, wird der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person von der Grabstätte entfernt und zur Abholung bereitgestellt. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen aufzubewahren. Die Friedhofsträgerin kann Grabmal oder sonstige baulichen

Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

(6) Provisorische Grabzeichen dürfen als naturlasierte Holzstele oder Holzkreuz, versehen mit Name und Sterbedatum, bis zu einer Höhe von 0,80 m für einen Zeitraum von einem Jahr nach der Bestattung gesetzt werden.

(7) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsträgerin der Bescheid und ein Nachweis über die Zahlung der Gebühr vorzulegen. Einzelheiten über das Anliefern und Aufstellen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

§ 25

Instandhaltung der Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die nutzungsberechtigte Person als Eigentümerin des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage.

(2) Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon hat die nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch auf dem Friedhof zugelassene Gewerbetreibende beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die nutzungsberechtigte Person eine schriftliche Aufforderung zur Befestigung oder zur Beseitigung.

(3) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist auf die erforderliche Instandsetzung durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Kommt die nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.

(4) Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsträgerin berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, kann die Friedhofsträgerin die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die nutzungsberechtigte Person zu tragen.

Die Friedhofsträgerin kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten ab Rechtskraft des Aufforderungsbescheides entsorgen.

§ 26

Schutz bedeutender Grabmale, Anlagen, Gehölze und Bäume

(1) Künstlerisch oder geschichtlich bedeutende Grabmale und Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsträgerin. Sie werden als erhaltenswerte Grabmale oder Anlagen in einem Verzeichnis der Friedhofsträgerin geführt und dürfen nur mit Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde verändert oder entfernt werden.

(2) Bei eingetragenen denkmalwerten Grabmalen und Anlagen im Sinne des Denkmalschutzgesetzes ist bei Veränderungen zusätzlich die Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde einzuholen.

(3) An Grabstätten mit künstlerisch oder geschichtlich bedeutenden Grabmalen und Anlagen, die frei von Nutzungsrechten und Ruhefristen sind, können neue Nutzungsrechte nur vergeben werden, wenn sich die künftige Nutzungsberechtigte Person zur Restaurierung sowie zur laufenden Unterhaltung der Grabstätten verpflichtet.

(4) Gehölze und Bäume haben eine besondere Bedeutung für den Friedhof. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken.

§ 27

Entfernen von Grabmalen

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Nutzungszeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsträgerin entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die Nutzungsberechtigte Person zu entfernen. Werden die Grabmale oder baulichen Anlagen nicht mit Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, kann die Friedhofsträgerin die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen und nach einer angemessenen Frist entsorgen. Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden an Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die durch die Entfernung entstehen können.

(3) Bei erhaltens- und denkmalwerten Grabmalen ist § 26 zu beachten.

III. Bestattungen und Feiern

§ 28

Bestattungen

(1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsträgerin im Einvernehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer fest.

(2) Den Zeitpunkt einer nichtkirchlichen Bestattung legt die Friedhofsträgerin im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.

(3) Bei Bestattung durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer ist die Friedhofsträgerin zu informieren. Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheins (Dimissoriale) bleiben unberührt.

§ 29

Anmeldung der Bestattung

(1) Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsträgerin unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Die Bestattung kann frühestens 2 Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Die Anmeldevordrucke der Friedhofsträgerin sind zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht Nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die Nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die Nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die künftige Nutzungsberechtig

tigte Person durch ihre Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

(2) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsträgerin angemeldet, so ist die Friedhofsträgerin berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, kann die Bestattung nicht verlangt werden.

§ 30

Leichenkammern

(1) Die Leichenkammern dienen zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung und der Aschenurnen bis zu deren Beisetzung. Die Aufbewahrung der Leichen erfolgt in Särgen. Die Kammern und die Säрге dürfen nur im Einvernehmen mit der Friedhofsträgerin geöffnet und geschlossen werden. Die Säрге sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen. Für die Aufbewahrung von Leichen gilt das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Jede Leichenkammer und jeder Sarg ist mit den Angaben über Namen und Wohnort der verstorbenen Person sowie dem Namen des Bestattungsunternehmens zu versehen.

(3) Säрге, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten verstorbene Personen liegen, dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.

(4) Die Friedhofsträgerin übernimmt die Grunddekoration der Leichenkammer. Zusätzliche Dekorationen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

§ 31

Friedhofskapelle

(1) Die Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Die Friedhofsträgerin gestattet die Benutzung der Kapelle durch Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören.

(3) Die Benutzung der Kapelle durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsträgerin. Bei den Trauerfeiern darf der christliche Glaube nicht verunglimpft werden. Christliche Symbole in der Kapelle dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt und weitere Symbole nicht verwendet werden.

(4) Die Benutzung der Kapelle kann versagt werden, wenn die verstorbene Person an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat.

(5) Die Friedhofsträgerin übernimmt die Grunddekoration der Friedhofskapelle. Zusätzliche Dekorationen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

§ 32

Andere Bestattungsfeiern am Grab

(1) Bestattungsfeiern anderer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften am Grab sowie Ansprachen am Grab bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin.

(2) Kränze können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier an der Grabstätte niedergelegt werden.

(3) Kranzschleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhalts tragen; andernfalls können solche Schleifen entfernt werden.

§ 33

Musikalische Darbietungen

(1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Zustimmung der Friedhofsträgerin einzuholen.

(2) Besondere Feierlichkeiten auf dem Friedhof (einschließlich Musikdarbietungen) außerhalb einer Bestattungsfeierlichkeit bedürfen der rechtzeitig einzuholenden Zustimmung der Friedhofsträgerin.

§ 34

Zuwiderhandlungen

Wer den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung zuwiderhandelt, kann durch eine beauftragte Person der Friedhofsträgerin zum Verlassen des Friedhofs veranlasst, gegebenenfalls durch die Friedhofsträgerin wegen Hausfriedensbruchs angezeigt werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 35

Haftung

Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen.

§ 36

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Friedhofsträgerin auf dem Friedhof Ehrenhainstr. 49 und am Gemeindezentrum Gräfrather Str. 15 für die Dauer von einer Woche.

Am ersten Tag des Anschlags wird in der Westdeutschen Zeitung oder im Internet auf den Anschlag hingewiesen. Mit diesem Hinweis beginnt die Bekanntmachungsfrist von einer Woche. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist ist die Veröffentlichung vollzogen.

(3) Außerdem können die Friedhofssatzung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

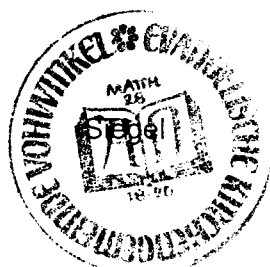
(4) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme beim Friedhofsbüro Ehrenhainstr. 49 oder im Gemeindeamt Gräfrather Str. 15 aus.

§ 37
Inkrafttreten

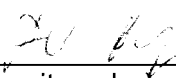
(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die bisherige Friedhofsordnung vom 28.06.2005 außer Kraft.

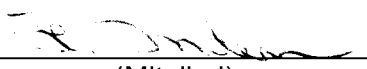
Wuppertal, den 19. August 2008



**Das Presbyterium der
Ev. Kirchengemeinde Vohwinkel**



(Vorsitzender)



(Mitglied)

**AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES PRESBYTERIUMS
DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE VOHWINKEL
- Sitzung vom 19.08.2008 -**

Der ordentliche Mitgliederbestand des Presbyteriums beträgt insgesamt 24 Mitglieder, darunter 4 Pfarrer/Pfarrerinnen.

Zu der heutigen Sitzung hat der Vorsitzende ordnungsgemäß eingeladen. Der Einladung sind 22 stimmberechtigte Mitglieder des Presbyteriums gefolgt.

Das Presbyterium ist nach Artikel 27 (1) KO beschlussfähig, da mehr als die Hälfte (mindestens 13 Personen) des ordentlichen Mitgliederbestandes anwesend ist.

Die Sitzung wird mit Schriftlesung und Gebet eröffnet. Es wird folgendes verhandelt und beschlossen:

8.2 Neue Friedhofsatzung für den Friedhof Ehrenhainstr.

Beschluss-Nr. 201/08/2008 - einstimmig

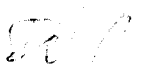
„Das Presbyterium erlässt für den Friedhof Ehrenhainstr. die neue Friedhofsatzung in der Fassung vom 19.08.2008.“

gez. Frank Beyer
Vorsitzender, Pfarrer

gez. Elke Klemm
Mitglied des Presbyteriums

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit dem Protokollbuch wird hiermit bescheinigt.

Wuppertal, den 23.09.2008



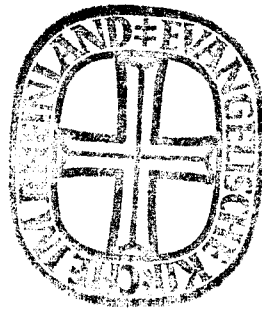
Frank Beyer, Pfarrer
Vorsitzender des Presbyteriums



G e n e h m i g t

Düsseldorf, den 22.10.2008

Schriftstück-Nr. 830332



Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Claudia Schürkel

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebot vom Sparkassenbuch

Nr. 3010254013
Nr. 3427852813
Nr. 3417665837
Nr. 3425367202
Nr. 3448314017
Nr. 3410124675
Nr. 3010372831
Nr. 3010685612
Nr. 3010291445
Nr. 3412769907

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 06.11.2008

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Aufgebot vom Sparkassenbuch

Nr. 3010395824
Nr. 3438203527
Nr. 3437406832

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 13.11.2008

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen
Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung: Ressort Allgemeine Dienste, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1,
42275 Wuppertal, Tel.: 0202/563-6450, Mail: bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de
Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) im Informationszentrum Döppersberg,
42103 Wuppertal, und im Rathaus Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, erhältlich.
Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)
Internet und Newsletter-Bestellung: <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>